

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Institut für Geschichtswissenschaften

Lehrstuhl für Neuere Geschichte

Bachelorarbeit

Erstkorrektur: Prof. Dr. Guido Thiemeyer

Zweitkorrektur: Dr. Sabrina Proschmann

Wintersemester 2022/2023

**Verfolgung wegen „widernatürlicher Unzucht“.
Queere Menschen in Krefeld zwischen 1933 und 1945**

Isabel Rheims

Kernfach: Geschichtswissenschaften

Ergänzungsfach: Kommunikations- und Medienwissenschaft

Abgabetermin: 03. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Situation queerer Menschen vor 1933	8
3. Verfolgung queerer Menschen zwischen 1933 und 1935	11
4. Verschärfung des § 175 RStGB	13
5. Kriminalpolizei und Gestapo	16
6. „Eine Säuberungsaktion“: Ermittlungen in Szenelokalen	21
6.1 März bis August 1938	21
6.2 September 1938 bis März 1939	29
6.3 Zwischenfazit	34
7. Verschärfung der Repressionsmaßnahmen	37
7.1 Johannes Winkels: Deportation und Zwangsarbeit	39
7.2 August Kaiser: Gefängnishaft und Zwangskastration	42
8. Fazit	45
Literaturverzeichnis	51
Quellenverzeichnis	55

1. Einleitung

Am 27. Januar 2023 fand im Deutschen Bundestag die jährliche Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus statt.¹ Dabei stand zum ersten Mal eine NS-Opfergruppe im Vordergrund, die häufig keine Beachtung findet: queere Menschen.

Das Stolpersteineportal der Stadt Krefeld verzeichnet für die Kategorie verfolgter homosexueller Menschen fünf Einträge.² Der erste dieser Gedenksteine wurde im Februar 2018 für den 1942 in Sachsenhausen ermordeten Peter Jöckel in der Königstraße 45 verlegt.³

Trotz dieser heutigen Sichtbarkeit der Opfergruppe im öffentlichen Raum der Stadt bleiben viele Fragen noch offen. Welche Menschen wurden in Krefeld durch die Geheime Staatspolizei und die Kriminalpolizei verfolgt? Wie wurde die Gestapo und die Kripo auf sie aufmerksam und welche Verfolgungsinstrumente wurden angewendet? Welche Orte schufen sich queere Menschen in Krefeld? Daher befasst sich die vorliegende Arbeit mit der Forschungsfrage: Wie sah queeres Leben zwischen 1933 und 1945 in Krefeld aus?

Das Thema ist in Zeiten, in denen die Anzahl queerfeindlicher Straftaten in Deutschland zunimmt und von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen wird, besonders aktuell.⁴ Zudem existieren erinnerungskulturelle Leerstellen, wenn es um die (lokalgeschichtliche) Aufarbeitung der NS-Verfolgung queerer Menschen geht.

Die Verfolgung queerer Menschen im Nationalsozialismus ist seit den 1990er Jahren verstärkt Gegenstand der Forschung. Allerdings war die NS-Verfolgung queerer Menschen bereits in den 1970er Jahren „eine

¹ Vgl. Deutscher Bundestag, Pressestelle: Bundestag gedenkt am 27. Januar der Opfer des Nationalsozialismus: Verfolgte sexuelle Minderheiten im Mittelpunkt der Gedenkstunde (8. Januar 2023), URL: <https://www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2023/pm-230106-27-januar-928580> (zuletzt aufgerufen am 28. Januar 2023).

² Vgl. Stadt Krefeld: Stolpersteineportal Krefeld, URL: <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/stolpersteine/> (zuletzt aufgerufen am 28.11.2022).

³ Vgl. Stadt Krefeld: Peter Jöckel, in: Stolpersteineportal Krefeld, URL: <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/stolpersteine/> (zuletzt aufgerufen am 12. Januar 2023).

⁴ Vgl. Sales Prado, Simon: Queere Menschen, in: Süddeutsche Zeitung (04. September 2022), URL: <https://www.sueddeutsche.de/meinung/muenster-csd-transmann-1.5650661> (zuletzt aufgerufen am 12. Januar 2023).

wichtige Bezugsgröße⁵ der westdeutschen Schwulenbewegung. Dabei hat sich die Forschung häufig auf die Geschichten schwuler Männer fokussiert. Queere Frauen und andere queere Identitäten werden erst langsam Teil wissenschaftlicher Betrachtungen.⁶

Eine Sammlung von Dokumenten zur Verfolgung homosexueller Menschen wurde von Günter Grau erarbeitet und 1993 erstmals publiziert.⁷

Für mehrere Großstädte gibt es Untersuchungen mit lokalem Fokus. Im Rahmen dieser Arbeit sind Texte mit einem Bezug zu Köln und Düsseldorf interessant, da es nach den von mir untersuchten Gestapo-Ermittlungsakten Berührungspunkte queerer Menschen aus Krefeld mit den queeren Szenen in diesen Städten gab.

Burkhard Jellonnek forschte 1990 zur Verfolgung homosexueller Menschen unter anderem in Düsseldorf.⁸ Zu diesem Thema legte Frank Sparing 1997 ebenfalls eine Arbeit vor.⁹ Mit der Lebensrealität queerer Menschen in Köln befasste sich Jürgen Müller 2003.¹⁰

Für die Stadt Krefeld existieren bis jetzt keine umfassenden Forschungsarbeiten zur Verfolgung queerer Menschen in der NS-Zeit. Eine kurze Übersicht über die Verfolgung homosexueller Menschen in Krefeld mit einem Verweis auf Razzien in Szenelokalen und dem Lebenslauf eines Betroffenen finden sich in *Bespitzelt und Verfolgt. Krefelder Lebensläufe aus den Akten der Gestapo*, einem Band aus der Schriftenreihe des NS-Dokumentations- und Begegnungszentrums der Stadt Krefeld,

⁵ Tomberger, Corinna: Homosexuellen-Geschichtsschreibung und Subkultur. Geschlechtertheoretische und heteronormativitätskritische Perspektiven, in: Michael Schwartz [Hrsg.]: *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945* (= Zeitgeschichte im Gespräch. Band 18), Oldenburg 2014, S. 21.

⁶ Vgl. Tomberger (2014), S. 24.

⁷ Vgl. Günter Grau [Hrsg.]: *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, 2. Auflage der überarbeiteten Neuauflage, Frankfurt a.M. 2013.

⁸ Vgl. Jellonnek, Burkhard: *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*, Paderborn 1990.

⁹ Vgl. Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf [Hrsg.], Sparing, Frank: »... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet«. *Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus*, Düsseldorf 1997. Im Folgenden Sparing (1997).

¹⁰ Vgl. Müller, Jürgen: *Ausgrenzung der Homosexuellen aus der ‚Volksgemeinschaft‘. Die Verfolgung von Homosexuellen in Köln 1933–1945* (= Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Band 9), Köln 2003.

herausgegeben 1994.¹¹ Daneben erschien 1993 ein Artikel über die Biografie von Richard Merländer, einem jüdischen Stoffhändler aus Krefeld, der möglicherweise auch aufgrund seiner vermuteten Homosexualität verfolgt wurde.¹²

Um die Forschungsfrage zu beantworten, werde ich zunächst darstellen, wie die die Verfolgung aufgrund von § 175 RStGB¹³ einerseits und eine entstehende queere Bewegung andererseits die Situation queerer Menschen vor 1933 beeinflussten. Dabei gehe ich kurz auf die Lage in Krefeld ein. Im daran anschließenden Hauptteil wird die Verfolgung queerer Menschen zwischen 1933 und 1945 beleuchtet. Den Rahmen dafür werden die Betrachtungen der Verschärfung des § 175 und der Strukturen der Kripo und der Gestapo bilden. Darauf aufbauend stelle ich die Situation in Krefeld in den Fokus. Hier zeige ich anhand zweier Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1938 und 1939, welche Treffpunkte es für queere Menschen in Krefeld gab, wie sie in den Fokus der Gestapo gerieten, welche Strafen sie erwarteten und ob Kontakte zu und Austausch mit queeren Menschen in anderen Städten existierten. Den Abschluss des Hauptteils bildet eine Darstellung der Verschärfung der Repressionsmaßnahmen. Zwei Krefelder Biografien sollen hier einordnen, wie Haft in Konzentrationslagern und Zwangskastrationen und -sterilisationen queere Menschen bedrohten.

Aufgrund der nach Ende des Zweiten Weltkrieges anhaltenden Diskriminierung queerer Menschen existieren bisher nur wenige veröffentlichte Selbstzeugnisse dieser Opfergruppe. Die Grundlagen meiner Arbeit bilden daher neben der erwähnten Sekundärliteratur hauptsächlich Täterdokumente. Es handelt sich um Gestapo-Akten der Außendienststelle Krefeld, die zum Bestand RW0058 im Landesarchiv in Duisburg gehören,

¹¹ Vgl. Hansen, Hans Peter: Bespitzelt und Verfolgt. Krefelder Lebensläufe aus den Akten der Gestapo(= Schriftenreihe des NS-Dokumentations- und Begegnungszentrums der Stadt Krefeld, Edition Billstein Band 4) Krefeld 1994.

¹² Vgl. Schupetta, Ingrid: Richard Merländer, Seidenhändler aus Krefeld – Nachforschungen über einen Unbekannten, in: Die Heimat. Krefelder Jahrbuch 64 (1993), S. 60-64.

¹³ Alle folgenden Paragraphen sind Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB), sofern nicht anders gekennzeichnet.

sowie Dokumente aus dem ITS-Online-Archiv¹⁴. Der Bestand RW0058 umfasst 72.000 Personenakten, das entspricht nach Schätzungen „etwa 70 Prozent des einstmaligen Gesamtbestandes“¹⁵. Die in dieser Arbeit verwendeten Biografien habe ich nach Umfang und Verwertbarkeit der vorhandenen Quellen ausgewählt, um die durch die Gestapo und die Kripo angewendeten Methoden auf Basis von gut dokumentierten Ermittlungen zu beleuchten. Da noch nicht alle Akten zur allgemeinen Benutzung zugänglich sind, habe ich mich dazu entschlossen, die Namen der Beschuldigten in anonymisierter Form wiederzugeben. Zum Bestand RW0058 gehört das Findbuch 411.03.03. Es ist eine Auflistung der Personalakten der im Zuständigkeitsbereich der Düsseldorfer Gestapoleitstelle nach § 175 verfolgten Menschen.¹⁶ Die Liste führt für Krefeld die Namen von 116 wegen Vergehen gegen §175 Beschuldigten. In meinen eigenen Recherchen habe ich knapp 198 Namen ermittelt, wobei die Zahl vermutlich noch höher liegt, denn ich konnte den Bestand aus zeitlichen Gründen nicht komplett auswerten. Zudem ist es schwierig einzuschätzen, wie viele Akten zu verfolgten queeren Personen aus Krefeld während des Zweiten Weltkrieges und danach zerstört wurden und in wie vielen Fällen es aufgrund der Nähe zu Köln, Düsseldorf und anderen Großstädten dort zu Ermittlungen gegen in Krefeld wohnhafte Menschen wegen § 175 gekommen ist.¹⁷ Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass die Zahl der wegen § 175 durch die Gestapo in Krefeld verfolgten Menschen tatsächlich deutlich höher als 198 ist. Zu beachten ist ebenfalls, dass ein größerer Anteil dieser Zahl sich aus zwei Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1938 und 1939 speist.

¹⁴ Seit 2015 sind in diesem Online-Archiv der Arolsen-Archives, früher International Tracing Service, „Dokumente zur Inhaftierung, Zwangsarbeit und den Folgen der NS-Verbrechen“ (Arolsen Archives: Digital Collections Online der Arolsen Archives, 2021, URL: <https://digitalcollections.its-arolsen.org/> (zuletzt aufgerufen am 24. Februar 2023)) für die Öffentlichkeit zugänglich.

¹⁵ Fleermann, Bastian, Jakobs, Hildegard, Sparing, Frank: Die Gestapo Düsseldorf 1933-1945. Geschichte einer nationalsozialistischen Sonderbehörde im Westen Deutschlands (= Kleine Schriftenreihe der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Band 1), Düsseldorf 2012, S. 36.

¹⁶ Die Liste erstellte der Historiker Jürgen Müller auf Grundlage einer „Liste, die von einem Herrn Berude aus Essen erarbeitet wurde“ (Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, RW0058 411.03.03).

¹⁷ Sparing beschreibt beispielsweise einen Fall, in dem ein homosexueller Mann im Sommer 1944 durch die Düsseldorfer Gestapo verhaftet und von dort in das Konzentrationslager Sachsenhausen verschleppt wurde. (Vgl. Sparing (1997), S. 186)

Die Gestapo-Berichte sind durch ihre Prägung durch die NS-Ideologie als Quellen schwierig, sie entmenschlichen die Beschuldigten.¹⁸ Zudem sind Vernehmungsprotokolle der Gestapo vor allem als "Selbstdarstellung der vernehmenden Beamten"¹⁹ zu verstehen. Dennoch sind sie im Kontext dieser Arbeit eine wichtige Quelle.

Ich verwende in dieser Arbeit sowohl die Begriffe „homosexuell“ und „Homosexueller“, wie auch den modernen Begriff „queer“. Unter dem zeitgenössisch verwendeten Begriff „Homosexualität“ wurden verschiedene von der Norm abweichende Identitäten zusammengefasst, neben gleichgeschlechtlichen Beziehungen fielen außerdem Menschen in diese Kategorie, die sich nicht in eine binäre Ordnung einfügen konnten oder wollten. Der Begriff konstruiert so eine „Eindeutigkeit, wo verwirrende Vielfalt erkannt werden müsste.“²⁰ „Queer“ steht als Überbegriff für Selbstinszenierungen, Verhalten und Identitäten, die bewusst oder unterbewusst einem patriarchalen System und den damit verbundenen binären Geschlechterrollen und Normvorstellungen von Heterosexualität widersprechen.²¹ Es handelt sich um eine „Identitätskategorie der Gegenwart“²². Der Begriff war im englischsprachigen Raum lange ein Schimpfwort und wurde erst durch Aneignung als Eigenbezeichnung zum „kämpferischen Selbstkonzept“²³. Ich habe mich trotzdem zur Verwendung dieses Begriffes entschieden, um die in den Gestapo-Akten durchscheinende Diversität der Beschuldigten besser abbilden zu können. Wichtig ist hier

¹⁸ Täterbegriffe wie beispielsweise *Asoziale*, *Berufsverbrecher*, *Volkskörper* oder *Volks-gemeinschaft* wurden durch das NS-Regime und in der NS-Propaganda genutzt, um Menschen zu kategorisieren und zu verfolgen. Im Rahmen dieser Arbeit sind die Begriffe zur besseren Lesbarkeit und Abhebung durch kursive Schreibweise gekennzeichnet worden. Ausgenommen sind Zitate.

¹⁹ Sparing (1997), S. 12f.

²⁰ Schwartz, Michael: Verfolgte Homosexuelle – oder Lebenssituationen von LSBT*QI*?. Einführende Bemerkungen zu einem Forschungsfeld im Umbruch, in: Michael Schwartz [Hrsg.]: Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch. Band 18), Oldenburg 2014, S. 12.

²¹ Vgl. Munier, Julia Noah: Schräg sein, seltsam und verqueren – Queer und Queering, in: LSBTTIQ in Baden und Württemberg. Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland (9. Februar 2017), URL: <https://www.lsbttiq-bw.de/2017/02/09/schraeg-sein-seltsam-und-verqueren-queer-und-queering/> (zuletzt aufgerufen am 01. Dezember 2022).

²² Tomberger (2014), S. 20.

²³ Munier (2017).

allerdings die Feststellung, dass aufgrund der Quellenlage vieles Spekulation bleibt, da kaum Selbstzeugnisse bekannt sind.

2. Situation queerer Menschen vor 1933

Nach § 175 des Reichsstrafgesetzbuches standen seit 1871 homosexuelle Handlungen zwischen Männern unter Strafe, entsprechend der Rechtsprechung wurden „nach 1879 aber nur ‚beischlafähnliche‘ [...] Handlungen“²⁴ bestraft, nicht die sogenannte wechselseitige Onanie. Die Existenz einer homosexuellen Szene wurde in der Weimarer Republik geduldet, Ermittlungen im Regelfall nur nach Denunziationen durchgeführt.²⁵

Von dem liberalen Klima der Weimarer Republik profitierte nach dem Ende der Monarchie im Deutschen Reich die entstehende homosexuelle Bürgerrechtsbewegung.²⁶ Queere Frauen fanden sich in der Frauenrechtsbewegung repräsentiert.²⁷ Das bereits 1897 gegründete Wissenschaftlich-humanitäre Komitee setzte sich für Aufklärung und in der politischen Arbeit ein.²⁸ Einer der Mitbegründer war der Arzt und Sexualreformer Magnus Hirschfeld (1868-1935)²⁹. 1919 ging aus dem Zusammenschluss verschiedener Homosexuellenvereine der Deutsche Freundschaftsbund hervor, dessen Ziel die Abschaffung von § 175 und die gesellschaftliche Akzeptanz queerer Menschen war.³⁰ Der Dachverband entwickelte sich zu einer Massenorganisation der deutschen queeren Szene, in der es aber noch weitere Vereine gab, die „ein breites Spektrum homosexueller Interessensphären“³¹ abdeckten.

²⁴ Sparing (1997), S. 15.

²⁵ Vgl. Sparing (1997), S. 15.

²⁶ Vgl. Sparing (1997), S. 16.

²⁷ Degen argumentiert, dass die Forderung nach der Gleichheit der Geschlechter und der damit verknüpfte Kampf gegen diskriminierende Rechtsnormen eng verknüpft sei mit der Auseinandersetzung um Freiheitsrechte auf politischem und sexuellem Gebiet. (Vgl. Degen, Barbara: Weibliche Homosexualität in der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW [Hrsg.]: Justiz und Homosexualität, Geldern 2020, S. 98f.)

²⁸ Vgl. Müller (2003), S. 99.

²⁹ Vgl. Helfer, Christian, "Hirschfeld, Magnus" in: Neue Deutsche Biographie 9 (1972), S. 226-227, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118815237.html#ndbcontent> (zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2023).

³⁰ Vgl. Sparing (1997), S. 16.

³¹ Müller (2003), S. 98.

In der Wochenzeitschrift *Die Freundschaft* des Deutschen Freundschaftsbundes erschienen neben Inhalten zu Wissenschaft, Politik und kulturellem Leben Kontaktanzeigen.³² Außerdem warben in den Zeitschriften „Schneider, Juristen, Ärzte und Fotografen“³³ sowie Lokale für sich, Zeichen eines Zusammengehörigkeitsgefühls und eines neuen Selbstverständnisses queerer Menschen. Sparing dokumentiert verschiedene Kontaktanzeigen für den Düsseldorfer Raum sowie ein aktives, in der Öffentlichkeit sichtbar stattfindendes Vereinsleben der Düsseldorfer Ortsgruppe.³⁴ Ähnliches ist für die Vereine im Kölner Raum herausgearbeitet worden.³⁵ Es ist davon ausgehen, dass es entsprechende Kontaktanzeigen ebenfalls für Krefeld gab und Berührungspunkte und Austausch zwischen den queeren Szenen in Düsseldorf, Köln und queeren Menschen in Krefeld bestanden. Allerdings gibt zu den genauen Strukturen der Vereine noch zu wenig belastbare Informationen, etwa was die Größe der Gruppen und des Ausmaßes der Anbindung an überregionale Gruppen betrifft.³⁶ Zumindest Berlin als Reichshauptstadt und Sitz der meisten Verlage und Vereine hatte aber einen großen Einfluss auf „lokale Subkulturen“³⁷.

1923 benannte sich der Deutsche Freundschaftsbund in Bund für Menschenrecht um, bis 1929 traten 48.000 Menschen bei.^{38, 39} Eine Ortsgruppe des Bundes für Menschenrecht existierte in Krefeld ab 1924, Ansprechpartner war ein Hermann Bohne.⁴⁰

Neben den Publikationen des Bundes für Menschenrecht, die *Blätter für Menschenrechte* und *Das Freundschaftsblatt*, existierte die Zeitschrift *Die Insel* mit einer Auflage von 150.000 Exemplaren im Jahr 1930, die Zeitschrift richtete sich als weniger anspruchsvolles Blatt an einen

³² Vgl. Sparing (1997), S. 16.

³³ Müller (2003), S. 204.

³⁴ Vgl. Sparing (1997), S. 16f.

³⁵ Vgl. Müller (2003), S. 99.

³⁶ Vgl. Müller (2003), S. 99.

³⁷ Müller (2003), S. 159.

³⁸ Vgl. Sparing (1997), S. 18.

³⁹ In diesem Jahr wurde Ernst Röhm, bis 1934 Chef der SA, Mitglied der Organisation. (Vgl. Schwartz, Michael: *Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert* (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 118), Oldenburg 2019, S. 166.)

⁴⁰ Vgl. Jellonek (1990), S. 292 f.

unpolitischen Adressat*innenkreis.⁴¹ Die Zeitschriften des Bundes für Menschenrecht waren in Düsseldorf und Umgebung ab 1925 an öffentlichen Verkaufsstellen im Straßenhandel erhältlich.⁴² Neben Zeitungskiosken und Buchhandlungen, „speziell [...] Bahnhofsbuchhandlungen“⁴³, führten zumindest in Köln einige Szenelokale queere Zweitschriften. Die Vielseitigkeit dieser queeren Publikationen spricht für einen gewissen Organisationsgrad der queeren Szene und für ein entstehendes Selbst- und Sendungsbewusstsein.

Eine Reform des § 175 StGB wurde ab 1927 intensiv diskutiert, 1930 brachte der Reichstagsausschuss für die Strafrechtsreform einen Vorschlag ein, der „die Entkriminalisierung aller zwischen Erwachsenen stattfindenden einvernehmlichen homosexuellen Handlungen“⁴⁴ vorsah. Im selben Jahr zeichnete sich ab, dass die queere Emanzipationsbewegung an Rückhalt verloren hatte.⁴⁵ Sowohl das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee als auch der Bund für Menschenrecht verzeichneten einen Mitgliederschwund. Beim Bund für Menschenrecht betraf die Auflösung von Ortsgruppen das Rheinland und Westfalen, wo es nach den Recherchen von Müller nur noch in Köln und Bielefeld je eine Gruppe gab.⁴⁶ Einige Publikationen aus der queeren Szene wurden eingestellt, neben mangelndem Interesse der Adressat*innen waren rigidere Zensurmaßnahmen ein Grund.⁴⁷ Es ist möglich, dass die Krefelder Ortsgruppe des Bundes für Menschenrecht sich ebenfalls in dieser Phase bis November 1930 auflöste. Diese Abkehr von queeren Organisationen begründete sich in einem Enttäuschungs- und Ohnmachtsgefühl, da sich „politische [...] Verhältnisse zu Gunsten der konservativen Parteien“⁴⁸ verschoben hatten und eine baldige Reform des § 175 nicht absehbar war. Eine desaströse Wirkung auf die öffentliche Wahrnehmung queerer

⁴¹ Vgl. Sparing (1997), S. 18.

⁴² Vgl. Sparing (1997), S. 19.

⁴³ Müller (2003), S. 102.

⁴⁴ Schwartz (2019), S. 167.

⁴⁵ Vgl. Müller (2003), S. 159.

⁴⁶ Vgl. Müller (2003), S. 159.

⁴⁷ Vgl. Müller (2003), S. 159.

⁴⁸ Müller (2003), S. 160.

Menschen hatte ein 1932 gegen Röhm inszenierter Skandal, da „seither Homosexualität mit Korruption und Faschismus“⁴⁹ assoziiert wurde.

3. Verfolgung queerer Menschen zwischen 1933 und 1935

Ein am 23. Februar 1933 ergangener Runderlass des Preußischen Ministers des Inneren bewirkte die Schließung von Gaststätten, welche „zur Förderung der öffentlichen Unsittlichkeit mißbraucht werden.“⁵⁰ Explizit Erwähnung fanden „Schankwirtschaftsbetriebe, in denen [...] Personen verkehren, die der *widernatürlichen Unzucht* huldigen“⁵¹. Als Maßnahmen wurden bei Verdächtigungen scharfe Überwachung und bei durch Tatsachen gerechtfertigte Annahmen Erlaubnisentziehungsverfahren erwähnt, besonders im Kontext von Lokalen, „die den Kreisen, die der *widernatürlichen Unzucht* huldigen, als Verkehrslokale dienen“⁵².

Am 24. Februar 1933 wurde mit einem „Erlass gegen den Vertrieb von ‚Schund- und Schmutzschriften‘“⁵³ ein Verbot von Publikationen queerer Gruppen bewirkt. Im März 1933 erging Anweisung an die Polizei, aktuelle Ausgaben von *Das Freundschaftsblatt*, *Die Freundschaft*, *Die Freundin* sowie *Die Insel* zu beschlagnahmen, das Verbot wurde im Juli auf ältere Ausgaben ausgeweitet.⁵⁴

Das Institut für Sexualwissenschaften des Arztes Magnus Hirschfeld wurde am 6. Mai 1933 zerstört.⁵⁵ Das Wissenschaftlich-humanitäre Komitee stellte seine Arbeit ein und beschloss auf der letzten Vereinssitzung im Juni 1933 die Selbstauflösung.⁵⁶ Der Bund für Menschenrecht löste sich ab März 1933 auf.⁵⁷ Jellonnek vermutet in seiner Publikation, dass die Krefelder Ortsgruppe Bund für Menschenrecht sich ebenfalls unter dem gestiegenen Druck nach der Ernennung Adolf Hitlers zum

⁴⁹ Schwartz (2019), S. 173.

⁵⁰ Zweiter Runderlaß des Preußischen Ministers des Inneren vom 23. Februar 1933, zitiert nach Grau (2013), S. 56.

⁵¹ Zweiter Runderlaß des Preußischen Ministers des Inneren vom 23. Februar 1933, zitiert nach Grau (2013), S. 56, Hervorhebungen sind aus der Quelle übernommen.

⁵² Zweiter Runderlaß des Preußischen Ministers des Inneren vom 23. Februar 1933, zitiert nach Grau (2013), S. 57, Hervorhebungen sind aus der Quelle übernommen.

⁵³ Sparing (1997), S. 24.

⁵⁴ *Die Freundin* richtete sich an ein lesbisches Publikum. (Vgl. Sparing (1997), S. 24f.)

⁵⁵ Vgl. Grau (2013), S. 55.

⁵⁶ Vgl. Müller (2003), S. 160.

⁵⁷ Vgl. Müller (2003), S. 160.

Reichskanzler im Januar 1933 aufgelöst haben müsste.⁵⁸ Dem widersprechen die im vorherigen Kapitel erwähnten Befunde von Müller bezüglich der Ortsgruppen-Auflösungen schon bis November 1930.⁵⁹ Eines „entsprechenden Erlasses“⁶⁰ zur Vereinsauflösung bedurfte es nicht, die Gruppen konnten 1933 dem politischen Druck nichts mehr entgegensetzen.

SA-Aktionen, die die Homosexuellen-Bewegung und Subkultur gewalttätig aus der Öffentlichkeit verdrängen sollten, richteten sich im Sommer 1933 gegen Szenelokale.⁶¹ Zu weiteren Übergriffen kam es nach dem sogenannten Röhm-Putsch im Sommer 1934.⁶² Bei den Morden an Röhm und weiteren Mitgliedern der SA spielte „Homophobie [...] eine Rolle“⁶³. Die Gewaltaktion wurde der Öffentlichkeit gegenüber „wochenlang als sittliche `Reinigungsaktion`“⁶⁴ dargestellt, Hitler benannte als Grund für die Ermordung der SA-Spitze ein „homosexuelles Netzwerk in der SA“⁶⁵ und knüpfte damit an den älteren und gesellschaftlich akzeptierten „Topos einer homosexuellen Verräter-Clique“⁶⁶ an. Ein gewalttätiges Vorgehen gegen das öffentliche Leben queerer Menschen in diesem Kontext ist für den Düsseldorfer Raum überliefert,⁶⁷ es könnte in ähnlicher Form ebenfalls in Krefeld geschehen sein. Aber die Repressionsmaßnahmen gegen die Szenen in Düsseldorf, Köln und in Berlin hatten durch die damit wegfallenden Möglichkeiten des Austausches in queeren Räumen und verbundene Organisationsstrukturen in jedem Fall Auswirkungen auf in Krefeld lebende queere Menschen. In mehreren Vernehmungen im März und April 1938 schilderten Beschuldigte, Lokale in Düsseldorf und weiteren Städten des Ruhrgebiets frequentiert und dort Kontakte zu anderen queeren Menschen geknüpft zu haben.⁶⁸ Dies zeugt

⁵⁸ Vgl. Jellonnek (1990), S. 292.

⁵⁹ Vgl. Müller (2003), S. 159.

⁶⁰ Müller (2003), S. 160.

⁶¹ Vgl. Sparing (1997), S. 29.

⁶² Vgl. Sparing (1997), S. 34 f.

⁶³ Schwartz (2019), S. 176.

⁶⁴ Schwartz (2019), S. 175.

⁶⁵ Schwartz (2019), S. 186.

⁶⁶ Schwartz (2019), S. 192.

⁶⁷ Vgl. Sparing (1997), S. 29.

⁶⁸ Vgl. Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 9210, Bl. 77 f. (Im Folgenden wird Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland als LAV NRW R abgekürzt.)

von einem regen Austausch zwischen den queeren Szenen in verschiedenen Städten der Region vor 1933, der auch danach unter verschlechterten Bedingungen und einsetzender Verfolgung stattfand.

4. Verschärfung des § 175 RStGB

Am 28. Juni 1935 schrieb das Niederrheinische Tagblatt über eine „wesentliche Verschärfung der Strafbestimmungen für die Unzucht zwischen Männern“⁶⁹, dass durch die „Vorwegnahme einiger Gedanken der künftigen Gesamtreform der Geist des neuen Staates weiter vorwärts getrieben“⁷⁰ werde. Dabei bezog die Zeitung sich auf die Verschärfung des § 175, die am 28. Juni beschlossen wurde und am 1. September 1935 in Kraft trat.⁷¹ Durch die Neufassung wurde ab diesem Zeitpunkt als *Unzucht* zwischen Männern nicht nur wie bisher beischlafartige Handlungen definiert, sondern als solche konnte auch Selbstbefriedigung ausgelegt werden.⁷² Der neueingeführte § 175 a sah Strafen für Missbrauch durch Dienst-, Arbeits- oder hierarchischer Abhängigkeiten vor, ebenso für sexuelle Handlungen mit Jugendlichen und homosexuelle Prostitution. Dabei machten sich nun ebenfalls Personen strafbar, die zu den Handlungen genötigt worden waren.⁷³ Durch die Strafgesetznovelle wurde mit § 2 ein Analogieparagraf geschaffen, nachdem Handlungen strafbar wurden, die nach dem Grundgedanken eines Gesetzes oder nach dem gesunden *Volksempfinden* Bestrafung verdient hätten.⁷⁴ Der Ermessensspielraum von Strafrichter*innen vergrößerte sich somit erheblich. Zudem ließ sich dadurch eine teilweise schwierige Beweisführung umgehen. Das Strafmaß war ebenso von der Verschärfung betroffen. Vor 1933 wurden zumeist Geld- oder Freiheitsstrafen unter drei Monaten verhängt,

⁶⁹ O. A.: Reichsarbeitsdienstpflicht beschlossen. Eine Ehrung für Generalfeldmarschall zu Mackensen. Die letzte Sitzung vor der Sommerpause, in: Niederrheinisches Tagblatt, 63 (28.6.1935) 148, URL: zeitpunkt.nrw/ulbbn/periodical/titleinfo/4841614 (zuletzt aufgerufen am 26. November 2022). Der im Original genutzte Sperrsatz wird zur besseren Lesbarkeit hier und folgend als Unterstreichung wiedergegeben.

⁷⁰ O. A. (1935).

⁷¹ Grau (2013), S. 93.

⁷² Vgl. Grau (2013), S. 93.

⁷³ Vgl. Grau (2013), S. 94.

⁷⁴ Vgl. Grau (2013), S. 94.

nach der Gesetzesverschärfung erhielten die meisten Angeklagten Gefängnisstrafen von drei bis elf Monaten.⁷⁵

Eine Ausdehnung des § 175 auf Frauen wurde seit der Einführung des § 175 diskutiert.⁷⁶ Die Amtliche Strafrechtskommission entschied sich im Sommer 1935 gegen die Kriminalisierung weiblicher Homosexualität. Als Grund wurde formuliert, dass „eine verführte Frau dadurch nicht dauernd dem normalen Geschlechtsverkehr entzogen werde, sondern bevölkerungspolitisch nach wie vor nutzbar“⁷⁷ bleibe. Weiter seien die Umgangsformen unter Frauen generell liebevoller als unter Männern, eine Ausweitung des § 175 wurde daher zu vielen unzutreffenden Denunziationen führen.⁷⁸ Im Gegensatz zu queeren Männern wurde bei queeren Frauen Homosexualität grundsätzlich als heilbar angesehen. Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Wahrnehmung queerer Männer und Frauen war die streng patriarchal organisierte und in Geschlechtersphären getrennte NS-Gesellschaft. Demnach sei Männern die „Sphäre der Öffentlichkeit, auch das Politische“⁷⁹ zugewiesen, Frauen die Sphäre des Häuslichen und die damit verknüpften Aufgaben. Ein Mann, der eine queere Identität öffentlich auslebte, gefährdete diese Gesellschaftsordnung, da er die ihm zugedachte öffentliche Sphäre und assoziierte Männlichkeitsideale hinterfragen würde.

Unter Forschenden ist umstritten, ob Frauen zwischen 1933 und 1945 aufgrund einer queeren Identität ähnlich verfolgt und bedroht wurden wie Männer. Einige Historiker*innen vertreten die Ansicht, dass weibliche Homosexualität ähnliche Repressionsmaßnahmen nach sich zog wie

⁷⁵ Vgl. Zinn, Alexander: „Gegen das Sittengesetz“: Staatliche Homosexuellen Verfolgung in Deutschland 1933–1969, in: Alexander Zinn [Hrsg.]: Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2020, S. 19.

⁷⁶ Vgl. Degen (2020), S. 97.

⁷⁷ Ministerialdirigent Dr. Schäfer in einer Beratung des Unterausschusses der Akademie für Deutsches Recht zur Vorbereitung der weiteren Arbeiten des Ausschusses für Bevölkerungspolitik, 2. März 1936, zitiert nach: Grau (2013), S. 102.

⁷⁸ Vgl. Degen (2020), S. 101.

⁷⁹ Hauer, Gudrun: Der NS-Staat – ein zwangsheterosexuelles/heteronormatives Konstrukt?, in: Michael Schwartz [Hrsg.]: Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch. Band 18), Oldenburg 2014, S. 29.

männliche, Verfolgungsinstrumente seien gesetzliche Bestimmungen gegen Prostituierte beziehungsweise sogenannte *Asoziale* gewesen.⁸⁰ Andere Historiker*innen stellen fest, dass die Situation queerer Frauen im NS-Staat von großer Ambivalenz geprägt gewesen sei. Stigmatisierung und Diskriminierung habe vorgelegen, aber eine systematische Verfolgung mittels des Strafrechts und der Einweisung in Konzentrationslager sei nicht nachweisbar.⁸¹ Wichtig ist an dieser Stelle aber die Feststellung, dass in Österreich Homosexualität unter Frauen nach § 129 StGB strafbar war.⁸² Auch nach der Annexion Österreichs im März 1938 waren Frauen dort aufgrund Vergehen gegen § 129 StGB staatlichen Repressionen ausgeliefert.⁸³ Für das Gebiet des Deutschen Reichs sind einige Fälle von Frauen, die aufgrund ihrer queeren Identität verfolgt wurden oder bei denen eine bekannte queere Identität zu einer Verschärfung der Verfolgung führte, belegbar.⁸⁴ Bei meinen Recherchen habe ich in einer Gestapo-Akte Verweise auf ein 1938 in Krefeld lebendes lesbisches Paar finden können. Die Gestapo wurde durch Aussagen eines Mannes 1938 auf sie aufmerksam. Der Beschuldigte sei, um seinem „schändliche[n] Treiben einen anderen Anstrich zu geben“⁸⁵, mit einer der Frauen verlobt gewesen. Die Frauen wurden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in den Akten als „anormal“⁸⁶ diffamiert. Allerdings fanden sich zumindest in dem von mir untersuchten Teil des Bestand RW0058 keine Hinweise auf eine weitere Verfolgung des Paares. Daher habe ich die Gruppe queerer Frauen in Krefeld im Kontext dieser Arbeit ausgeklammert.

⁸⁰ Vgl. Meyer, Angela H.: „Schwachsinn höheren Grades“. Zur Verfolgung lesbischer Frauen in Österreich während der NS-Zeit, in: Burkhard Jellonnek, Rüdiger Lautmann [Hrsg.]: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002, S. 83.

⁸¹ Vgl. Zinn, Alexander: »Kein Anlass zum Einschreiten gegeben«: Lesbisches Leben im Nationalsozialismus, in: Alexander Zinn [Hrsg.]: Homosexuelle in Deutschland 1933-1969, Göttingen 2020, S. 103.

⁸² Vgl. Zinn (2020), S. 105.

⁸³ Nach der Annexion Österreichs blieb der § 129 StGB vorläufig in Kraft, eine Angleichung sollte nach dem „Endsieg“ erfolgen. Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, forderte 1942 als Richtlinie, dass in der Ostmark lesbische Liebe nicht mehr bestraft werden solle, da eine innere Schuld bei den Frauen nicht gegeben sei. Dennoch gab es Verurteilungen queerer Frauen. (Vgl. Zinn (2020), S. 105)

⁸⁴ Vgl. Schoppmann, Claudia: Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus, in: Burkhard Jellonnek, Rüdiger Lautmann [Hrsg.]: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002, S. 78.

⁸⁵ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 160.

⁸⁶ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 160.

5. Kriminalpolizei und Gestapo

Durch die Verschärfung der strafrechtlichen Grundlagen wurde eine Verschärfung der Verfolgung homosexueller Männer vorangetrieben. Darunter fiel die Neustrukturierung der Kriminalpolizei. Mit dem Reichskriminalpolizeiamt existierte eine zentrale Polizeibehörde.⁸⁷ Zu dieser gehörte die *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung*, die auf Grundlage eines Geheimerlasses von Heinrich Himmler vom 10. Oktober 1936 entstand.⁸⁸ Der in der Benennung des Aufgabengebietes der Reichszentrale konstruierte Zusammenhang zwischen Homosexuellenverfolgung und der „Aufrechterhaltung der sexuellen Arbeitsteilung“⁸⁹ ist Zeichen einer streng patriarchal organisierten Gesellschaft. Es wird impliziert, dass Abtreibung und Homosexualität gleichermaßen eine Gefahr für das Fortbestehen der *Volksgemeinschaft* seien, eine propagandistisch aufgeladene Vorstellung einer deutschen Gesellschaft, die durch starke Aus- und Abgrenzung definiert ist.

Ab Oktober 1936 unterlagen örtliche Kriminalpolizeibehörden einer Meldepflicht bei der Reichszentrale bei Vergehen gegen § 175, oder bei Verdacht eines Vergehens.⁹⁰ Diese Meldepflicht galt unter anderem, wenn die Beschuldigten Angehörige der NSDAP, der Parteiorganisationen, der Wehrmacht oder jüdisch waren oder in einem Beamtenverhältnis standen, ebenfalls für sogenannte Strichjungen, Jugendliche und Wehrpflichtige.⁹¹ Laut Himmlers Geheimerlass stelle Homosexualität „eine der größten Gefahren für die Jugend“⁹² dar, die durch eine zentrale Erfassung der Beschuldigten über Meldebögen bekämpft werden könne. Dabei war neben Vorstrafen und Namen ermittelter Sexualpartner festzuhalten, „ob der Verdächtige bereits als Jugendverführer, Strichjunge oder Erpresser auf homosexueller Grundlage“⁹³ bekannt sei.

⁸⁷ Vgl. Grau (2013), S. 119.

⁸⁸ Vgl. Sparing (1997), S. 78.

⁸⁹ Sparing (1997), S. 79.

⁹⁰ Vgl. Grau (2013), S. 120.

⁹¹ Vgl. Grau (2013), S. 120f.

⁹² Himmlers Geheimerlass zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung, 10. Oktober 1936, zitiert nach: Grau (2013), S. 122.

⁹³ Jellonnek (1990), S. 130.

Die Verfolgung von Vergehen gegen § 175 fiel sowohl in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei als auch in die der Gestapo.⁹⁴ Die Geheime Staatspolizei wurde im April 1933 gegründet, ihr Aufgabengebiet umfasste die Repression staatsgefährdender Vorgänge.⁹⁵ Um dieses Ziel zu erreichen, standen der Gestapo „Folter zur Erpressung von Geständnissen und Informationen, ein Netz von Denunzianten und V-Männern, Mord [...] und Schutzhaft“⁹⁶ zur Verfügung. Im Falle der Verfolgung von wegen § 175 Beschuldigten war zunächst die örtliche Kriminalpolizei zuständig. In die Zuständigkeit der Gestapo fielen die Ermittlungen, wenn „eine Gefährdung der Bevölkerungspolitik oder der Volksgesundheit, [...] [ein schwerer] Verstoß gegen die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus, oder eine Gefahr für die Jugend“⁹⁷ bestünde. Eine im Juni 1934 eingerichtete Außendienststelle Krefeld-Uerdingen der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf wurde im Dezember 1934 als Politische Polizei wieder in die Städtische Polizei überführt.⁹⁸ Diese Abteilung wurde 1937 aufgelöst, die Aufgaben übernahm eine Gestapoaußenstelle der Gestapoleitstelle Düsseldorf, die ab 1939 dem Reichssicherheitshauptamt unterstand.⁹⁹ Aufgrund der relativ geringen Personalstärke, im Gestapoleitstellenbezirk Düsseldorf waren für die Überwachung von circa vier Millionen Menschen 1935 170 Beamte und 1937 242 Beamte im Außendienst und 49 in der Verwaltung zuständig, war die Gestapo „weitgehend [...] eine ‚reagierende Organisation‘, die nur teilweise von sich aus tätig wurde“¹⁰⁰ und auf Denunziationen aus der Bevölkerung angewiesen war.

Für die Gestapostelle in Krefeld geht man von einer Anzahl von höchstens 20 Beamten und einigen Schreibkräften aus.¹⁰¹ Die Beamten wurden teilweise aus der aufgelösten Politischen Abteilung der städtischen

⁹⁴ Vgl. Richard Heydrich in einem Rundschreiben vom 4. März 1937, zitiert nach Grau (2013), S. 137.

⁹⁵ Vgl. Hansen (1994), S. 11.

⁹⁶ Hansen (1994), S. 12.

⁹⁷ Zweite Anordnung zur Durchführung von Himmlers Geheimerlass, Februar 1937, zitiert nach Grau (2013), S. 136.

⁹⁸ Vgl. Hansen (1994), S. 11.

⁹⁹ Vgl. Hansen (1994), S. 11.

¹⁰⁰ Sparing (1997), S. 115.

¹⁰¹ Vgl. Hansen (1994), S. 77.

Polizei übernommen.¹⁰² Bei der Gestapo tätige Menschen waren zumeist „gut ausgebildete Kriminalisten oder [...] Akademiker (Juristen) mit einer Verwaltungslaufbahn“¹⁰³, für die unteren Dienstränge wurden altgediente Polizisten rekrutiert. In den Zuständigkeitsbereich der Außendienststelle fiel neben dem Krefelder Stadtgebiet ein großer Teil des Landkreises Kempen-Krefeld, sowie Teile des Landkreises Moers.¹⁰⁴ Ihren Sitz hatte die Gestapo Krefeld erst in der Goethestraße 108 und ab 1942 in einer Villa in der Uerdingerstraße 62, die zuvor einem jüdischen Fabrikanten gehört hatte.¹⁰⁵

Die Kriminalpolizei Krefeld unterstand ab 1936 als Außendienststelle der Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf.¹⁰⁶ 1933 arbeiteten dort „49 Beamte“¹⁰⁷, die Kriminalabteilung hatte ihren Sitz im Hansahaus. Oberster Dienstherr der Kriminalpolizei Krefeld war der Oberbürgermeister oder der Polizeidezernent Dr. Hürter (1898–1958).¹⁰⁸ Strukturell war die Kripo Krefeld in einer Kriminalinspektion und fünf Kommissariate organisiert.¹⁰⁹ Das dritte Kommissariat unterstand Kriminalobersekretär Gehling.¹¹⁰ Es war für Sittlichkeitsdelikte, Mädchenhandel und Glücksspiel zuständig, darunter fiel das Delikt der „widernatürliche[n] Unzucht“¹¹¹ und die „Überwachung der Wirtschaften zweifelhaften Rufes“¹¹².

Bereits ab 1933 gab es eine teilweise Kooperation zwischen der Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei.¹¹³ Heinrich Himmler, Reinhard Heydrich und Werner Best verfolgten dabei Pläne, durch „den Eintritt der Beamten von Kripo oder Gestapo zur SS [...] spätestens nach dem ‚Endsieg‘ ein homogenes Schutzkorps“¹¹⁴ zu gestalten. Dabei sollte

¹⁰² Vgl. Ostrowski, Burkhard: Im Blickpunkt von Polizei und Gestapo, in: Reinhard Feinendegen, Hans Vogt [Hrsg.]: Krefeld. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Gegenwart (1918-2004). (= Die Geschichte der Stadt. Band 5), Krefeld 2010, S. 232.

¹⁰³ Fleermann, Jakobs, Sparing (2012), S. 23.

¹⁰⁴ Vgl. Ostrowski (2010), S. 234.

¹⁰⁵ Vgl. Ostrowski (2010), S. 234.

¹⁰⁶ Vgl. Fleermann, Bastian: Die NS-Zeit 1933-1938. Die Düsseldorfer Kriminalpolizei im Nationalsozialismus, in: Bastian Fleermann [Hrsg.]: Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, Düsseldorf 2018, S. 131.

¹⁰⁷ Fleermann (2018), S. 131.

¹⁰⁸ Vgl. Fleermann (2018), S. 131.

¹⁰⁹ Vgl. Fleermann (2018), S. 133.

¹¹⁰ Vgl. Fleermann (2018), S. 133.

¹¹¹ StA Krefeld, 4/2125, Bl. 74f, zitiert nach: Fleermann (2018) S. 133.

¹¹² StA Krefeld, 4/2125, Bl. 74f, zitiert nach: Fleermann (2018) S. 133.

¹¹³ Vgl. Fleermann (2018), S. 148.

¹¹⁴ Fleermann (2018), S. 149.

die Mitgliedschaft in der SS und dortige weltanschauliche Schulungen als verbindendes Element dienen.¹¹⁵

Das Gestapogesetz vom 10. Februar 1936 definierte den Aufgabenbereich der Kriminalpolizei als „Hilfsorgan der Gestapo“¹¹⁶. Zuarbeiten der Düsseldorfer Kriminalpolizei umfassten Mitteilungen, ob Beschuldigte bei der Kripo bereits wegen Vergehen gegen § 175 bekannt waren, sowie das Zurverfügungstellen der umfassenden Homosexuellen-Bildkartei.¹¹⁷ Die Zuständigkeiten werden in Krefeld ähnlich geregelt worden sein. Hinweise auf die Nutzung einer Bildkartei zur Identitätsermittlung finden sich mehrfach in den untersuchten Aktenbeständen.¹¹⁸ Ebenso gibt es in den Ermittlungsakten Hinweise auf einen Informationsaustausch zu einzelnen Personen zwischen Gestapo und Kriminalpolizei.¹¹⁹ Die Überschneidung der Aufgabenbereiche von Kripo und Gestapo ermöglichte es, im Spannungsfeld von Kooperation und Konkurrenz „ein effektives Miteinander zu etablieren“¹²⁰, was auch in Krefeld geschah. Neben der Kooperation mit kommunalen und staatlichen Stellen ist ebenfalls eine Zusammenarbeit mit den „Dienststellen der NSDAP“¹²¹ belegbar.

Die im Folgenden behandelten Unterlagen zu zwei Ermittlungsserien gegen queere Menschen in den Jahren 1938 und 1939 beinhalten Berichte, die von einem „Krim.-Ober-Asst. D.“¹²² unterzeichnet wurden. Der Beamte scheint für Ermittlungen wegen Vergehen gegen § 175 in Krefeld maßgeblich verantwortlich gewesen zu sein. Seine Entnazifizierungsakte bietet weitere Einblicke zu seiner Person und der Arbeit der Kriminalpolizei und der Gestapo in Krefeld.

Otto D. wurde am 15. Februar 1902 geboren.¹²³ Er absolvierte Ausbildungen an den Polizeihochschulen Brandenburg (1922-1923) und Bonn

¹¹⁵ Fleermann (2018), S. 150.

¹¹⁶ Sparing (1997), S. 94.

¹¹⁷ Sparing (1997), S. 93.

¹¹⁸ Für beide im Folgenden untersuchte Ermittlungsreihen ist in den Gestapo-Akten protokolliert, dass den Beschuldigten Fotografien aus einer Lichtbildkartei vorgelegt wurden, anhand derer sie weitere Menschen identifizieren sollten. (Vgl. LAV NRW R, RW0058, Nr. 3880, Bl. 200; LAV NRW R, RW0058, Nr. 9210, Bl. 12.)

¹¹⁹ Vgl. LAV NRW R, RW 0058, Nr. 9210, Bl. 121.

¹²⁰ Fleermann (2018), S. 150.

¹²¹ Ostrowski (2010), S. 236.

¹²² LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 20.

¹²³ Vgl. LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 2.

(1929-1930).¹²⁴ Ab 1931 war er in Krefeld im Streifendienst tätig, bevor er nach einem Lehrgang 1934 als Oberassistent zur Kriminalpolizei Krefeld wechselte. In seinen Verantwortungsbereich fielen Vernehmungen und Ermittlungen. 1937 wurde D. zur „Staatspolizei Düsseldorf“¹²⁵ versetzt. Erst als Kriminalassistent und ab 1943 als Obersekretär war er für Vernehmungen und Ermittlungen zuständig.¹²⁶ Seine ehemaligen Kollegen bei der Krefelder Polizei beschrieben ihn im Juli 1949 als „Streber [...], dem jedes Mittel, das sein Vorwärtskommen gefördert habe, recht gewesen sei.“¹²⁷ Laut D. sei 1937 die „politische Polizei mit sämtlichen Beamten in die Geheime Staatspolizei Düsseldorf überführt“¹²⁸ worden, als er dort Dienst tat. Diese passive Formulierung lässt seine Aussage klingen, als wäre er gegen seinen Willen bei der Gestapo angestellt gewesen. Bei der Gestapo „bestand von 1937-August 1938 [seine Aufgabe] in der Bearbeitung von Homosexuellen.“¹²⁹ In dieses „umfangreiche[...] Verfahren [...] [seien] in der Hauptsache Angehörige der Partei, der S.A. und H.J. verwickelt“¹³⁰ gewesen, begonnen hätten die Ermittlungen mit dem „Kreisleiter K., der mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft wurde.“¹³¹ H. K., auf den sich D. hier bezieht, war NSDAP-Mitglied und Vorsitzender des Kreisparteigerichts in Krefeld. Gegen ihn wurde im Januar 1935 Schutzhaft verhängt, zu diesem Zeitpunkt stand K. bereits „seit längerer Zeit im Verdacht der Homosexualität“¹³² und wurde im Oktober 1935 zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt,¹³³ die er zumindest teilweise im „Strafgefangenenlager IV in Walchum/Ems“¹³⁴ verbrachte. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, ob D. bereits an den Ermittlungen gegen K. 1934/1935 beteiligt war. Es wäre möglich, da er seit 1934 bei der Kriminalpolizei tätig war

¹²⁴ Vgl. LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 3.

¹²⁵ Vgl. LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 3.

¹²⁶ Vgl. LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 3.

¹²⁷ LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 21.

¹²⁸ LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 39.

¹²⁹ LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 40.

¹³⁰ LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 40.

¹³¹ LAV NRW R, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495, Bl. 40, Anonymisierung nachträglich vorgenommen.

¹³² LAV NRW R, RW0058 Nr. 34061, Bl. 3.

¹³³ LAV NRW R, RW0058 Nr. 34061, Bl. 14.

¹³⁴ LAV NRW R, RW0058 Nr. 34061, Bl. 13.

und es sich mit seinen Aussagen zu den Ermittlungen gegen queere Menschen deckt.

D. steht beispielhaft dafür, wie Mitarbeitende für die Gestapo rekrutiert wurden. Zudem zeigt sich an seinem Fall, wie durch die Übernahme von Kriminalbeamten in den Dienst der Gestapo personelle Kontakte und Wissen der Beamten mitübernommen wurden, im konkreten Fall zur queeren Szene in Krefeld, wie die nachfolgenden Kapitel zeigen.

6. „Eine Säuberungsaktion“: Ermittlungen in Szenelokal

6.1 März bis August 1938

In ihrer Ausgabe vom 22. August 1938 berichtete die Tageszeitung *Niederrheinische Volkszeitung* über einen Prozess in Krefeld gegen 16 Angeklagte wegen Vergehen gegen § 175 und § 175 a, Ziffer 3 beziehungsweise 4. Die Kriminalpolizei habe im März 1938

eine Säuberungsaktion in Angriff genommen gegen Männer, die dieser Seuche verfallen sind. Der Herd der Seuche wurde in einer Gaststätte gefunden, wo Leute dieser Art verkehrten.¹³⁵

Im weiteren Verlauf des Artikels werden zwei der Angeklagten mit ihren vollen Namen benannt.

Der Zeitungsartikel bezieht sich auf eine Ermittlungsserie der Gestapo. Es lässt sich nicht genau nachvollziehen, weshalb in der Zeitungsnotiz von der Kriminalpolizei die Rede ist. Möglicherweise ist es ein Zeichen für eine intensive Zusammenarbeit der beiden Stellen. Es kann ein Hinweis darauf sein, dass die Beamten der Gestapo die Ermittlungen von den Beamten der Kriminalpolizei übernahmen. Die Ermittlungsserie richtete sich gegen Männer, die im Lokal Ebben, Hubertusstraße 202, Gäste waren.¹³⁶ Die Wirtschaft wird in Ermittlungsakten Gestapo als „Lokal Ebben, Lokal zu den ,175 er“¹³⁷ bezeichnet und von Beschuldigten in mehreren Verhören als Treffpunkt und als Ort des Austausches benannt.¹³⁸

¹³⁵ O.A.: Aus dem Krefelder Gerichtssaal. Krefeld, 18. August 1938. 16 Sittlichkeitsverbrecher vor Gericht, in: *Niederrheinische Volkszeitung*, 90 (18.8.1938) 226, URL: <https://zeitpunkt.nrw/ulbbrn/periodical/titleinfo/4708831> (zuletzt aufgerufen am 1. Dezember 2022).

¹³⁶ Vgl. Adreßbuch der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. 1936/37, Verlag August Scherl, Deutsche Adreßbuch-Gesellschaft m.b.H.

¹³⁷ LAV NRW R, RW 0058 Nr. 9210, Bl. 19.

¹³⁸ Vgl. LAV NRW R, RW 0058, Nr. 9210, Bl. 28.

Die Wirtschaft bot mit der Vermietung möblierter Zimmer queeren Menschen die Möglichkeit, „dort ihre ‚Liebschaften‘ einzumieten.“¹³⁹ Zu spekulieren ist, weshalb die Gestapo nicht die Schließung dieses Lokals und eines weiteren, Lokal Mechthold, St.-Anton-Straße 82,¹⁴⁰ bewirkte. Beide Wirtschaften waren „gerichtsbekannte [...] Treffpunkt[e] der Homosexuellen“¹⁴¹. Nach den Kriterien des Runderlasses vom 23. Februars 1933 hätte den Betreiber*innen durchaus die Schanklizenz entzogen werden können. Dies scheint aber nicht erfolgt zu sein, der Betreiber des Lokals Ebben wird als solcher in der Ausgabe des Adressbuchs für die Stadt Krefeld 1942 geführt.¹⁴² Möglich ist, dass die Gaststätten geöffnet gelassen wurden, um eine einfachere Kontrolle der Szene zu ermöglichen.¹⁴³ Die Vorgehensweise, Wirtschaften, die eine Funktion als Treffpunkt für queere Menschen hatten, zu beobachten und zu klassifizieren, nutzte die Polizei bereits gegen Ende der Weimarer Republik.¹⁴⁴ Es ist daher möglich, dass die Wirtschaften Ebben und Mechthold bereits sehr viel früher Szenelokale und der Kriminalpolizei in Krefeld als solche bekannt waren. Die Gestapo bediente sich der Überwachung von Verkehrsstraßen, Bahnhöfen, Anlagen, Bedürfnisanstalten und Wirtschaften, zuweilen unter „Zuhilfenahme von Vertrauenspersonen“¹⁴⁵. Eine Überwachung des Lokals Ebben oder eine Denunziation aus der Bevölkerung als Anstoß für die Ermittlungsserie sind daher nicht auszuschließen. Im Zusammenhang anderer Gestapo-Ermittlungen ist die aktive Beteiligung von Krefelder Bürger*innen durch Anzeigen belegt.^{146, 147} Es kann sein, dass die Inhaber*innen der Krefelder Gastwirtschaften mit der Gestapo

¹³⁹ Jellonnek (1990), S. 293.

¹⁴⁰ Vgl. Schupetta (1993), S. 64.

¹⁴¹ LAV NRW R, RW0058, Nr. 9210, Bl. 193.

¹⁴² Vgl. Adreßbuch der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. 1942, Verlag August Scherl, Deutsche Adreßbuch-Gesellschaft m.b.H..

¹⁴³ Sparing berichtet von einem solchen Fall im Düsseldorfer Raum, das Lokal Vater Rhein war zwar als Kneipe mit queerem Publikum bekannt, blieb aber aus Ermittlungsgründen geöffnet. (Vgl. Sparing (1997), S. 104.)

¹⁴⁴ Müller (2003), S. 161.

¹⁴⁵ Praktische Durchsetzung des Geheimerlasses, Richtlinien der Kriminalpolizeistelle Kassel vom 11. Mai 1937, zitiert nach Grau (2013), S. 131.

¹⁴⁶ Vgl. Ostrowski (2010), S. 236.

¹⁴⁷ Zinn stellt die These auf, dass breite Teile der Bevölkerung queeren Menschen gleichgültig gegenübergestanden und vor Anzeigen bei der Gestapo zurückgeschreckt hätten. (Vgl. Zinn (2020), S. 27) Allerdings kann man von starken regionalen Unterschieden ausgehen.

kollaborierten. Im Düsseldorfer Kontext ist ein solches Vorgehen von Wirt*innen aus Angst vor dem Verlust der Schanklizenz dokumentiert.¹⁴⁸ Die Ermittlungsserie begann am 24. Februar 1938 mit einem Bericht über eine vertrauliche Mitteilung über einen W. L., der „sich als ausgesprochener Strichjunge“¹⁴⁹ betätige und häufiger Gast in der Wirtschaft Ebben sei, wie weitere Ermittlungen, anscheinend bereits im Lokal, im März 1938 ergaben. Am 8. März wurden die ersten Festnahmen getätigt.¹⁵⁰ Über W. L. schrieben die Gestapo-Beamten, er habe sich „in dem vorbenannten Lokal, schlimmer wie eine Hure“¹⁵¹ benommen. Zudem sei er 1936 und 1937 wegen Vergehen gegen § 175 „zur Verantwortung gezogen, [...] aber nicht angeklagt worden“¹⁵². Zwischen dem 8. und dem 15. März wurde W. L. mehrmals verhört, da er sich „freiwillig [...] nochmals zur Vernehmung“ meldete.¹⁵³ Der Umstand der Freiwilligkeit kann stark bezweifelt werden. Er benannte in seinen Verhören weitere Menschen, zu denen er Kontakt gehabt hatte. In einer dieser Vernehmungen scheint er von sich aus den Beamten der Gestapo angeboten zu haben, mit ihnen zum Lokal Ebben zu gehen, um „einige Männer an Ort und Stelle mit Namen zu nennen oder die Person zu zeigen“¹⁵⁴, Irreführung oder Misserfolg seien ausgeschlossen. Allein der Besuch in der Wirtschaft wird an dieser Stelle zu einem Indiz für Vergehen gegen § 175. Die Düsseldorfer Gestapo agierte ähnlich, Besuche in dortigen Szenelokalen wurden als Beweis dafür gewertet, dass Beschuldigte sich „in ‚ungleich grösserem Ausmasse homosexuell betätigt‘ haben“¹⁵⁵ müssten, als sie dies in Vernehmungen zugaben. Zudem entspricht der Vorschlag des Beschuldigten der gängigen Praxis der Gestapo, mit Beschuldigten oder sogenannten Strichjungen zu bekannten Szenetreffpunkten zu fahren und dort zu beobachten, wer die Festgenommenen ansprechen würde.¹⁵⁶ In seinem Schlussbericht vom 17. März 1938 bat Otto D.

¹⁴⁸ Vgl. Sparing (1997), S. 126f.

¹⁴⁹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 20.

¹⁵⁰ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 20.

¹⁵¹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 26.

¹⁵² LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 19.

¹⁵³ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 27.

¹⁵⁴ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 28.

¹⁵⁵ Sparing (1997), S. 22.

¹⁵⁶ Vgl. Sparing (1997), S. 120f.

darum, dass man W. L. „der hiesigen Dienststelle für die weiteren Ermittlungen zeitweise zur Verfügung [...] stellen und das Gerichtsgefängnis entsprechend anweisen“¹⁵⁷ möge. W. L.s Aussagen und sein Wissen über die Krefelder Szene bildeten zu diesem Zeitpunkt einen Dreh- und Angelpunkt für die Ermittlungen der Gestapo. Auf Grundlage seiner Äußerungen fahndeten die Beamten nach weiteren Personen. In Gegenüberstellungen identifizierte W. L. Menschen, mit denen er Kontakt gehabt hatte. Die Gestapo ging so vor, um Beschuldigte mit durch W. L. gestandene Sexualpraktiken zu konfrontieren, wenn sie diese nicht zugeben wollen.¹⁵⁸ Es ist möglich, dass W. L. unter Gewaltandrohung oder -einwirkung entsprechend aussagte oder dass ihm Strafmilderungen zugesagt wurden. Da ihn die Gestapo als sogenannten Strichjungen diffamierte, kann angenommen werden, dass im direkten Umgang ebenfalls eine als Druckmittel verwendete Entmenschlichung stattfand. Dass die Gestapo W. L. benutzte, um Beschuldigte gegeneinander ausspielen und weitere Kenntnisse über die Szene zu erhalten, ist kein Einzelfall.¹⁵⁹ Gegenüberstellungen und die Identifizierungen über Lichtbilderkarteien wurden systematisch verwendet, um die Anonymität bei flüchtigeren Kontakten aufzubrechen.

Einer der von W. L. Beschuldigten war R. L., Jahrgang 1907. Aus den Ermittlungsakten geht nicht klar hervor, ob die Krefelder Gestapo bereits vor der Beschuldigung durch W. L. gegen ihn ermittelte. Die Gestapostelle in Krefeld wurde am 12. März darüber in Kenntnis gesetzt, dass „der hier gesuchte“¹⁶⁰ R. L. in Saarbrücken festgenommen und überstellt wurde. Er sei festgenommen worden, da er versucht habe, „einen jungen Burschen zur widernatürlichen Unzucht zu verführen.“¹⁶¹ In seiner Vernehmung durch die Gestapo am 14. März 1938 musste er, wie später die anderen Beschuldigten, die Männer benennen, mit denen er Kontakte hatte. Auffällig sind an dem Protokoll seiner Vernehmung seine abschließenden Worte, er habe

¹⁵⁷ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 32.

¹⁵⁸ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 22f.

¹⁵⁹ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 39f.

¹⁶⁰ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 6.

¹⁶¹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 6.

auf diesem Gebiete schon einen furchtbaren Kampf durchgemacht und immer und immer wieder versucht von diesem Laster fernzubleiben [...], aber der beste Wille brachte mir keine Hilfe. Ich habe bereits in Paris einen Arzt in Anspruch genommen [...], aber außer einem mitleidigen Achselzucken wurde mir keine Hilfe zu teil. [...] Ich habe auch versucht, mit Frauen zu verkehren, aber es blieb immer nur beim Versuch. Wie mich dann solche Momente niedergeschmettert haben, kann ich keinem normalen Menschen schildern. Ich habe mich schon oft mit Selbstmordgedanken getragen¹⁶²

Im Abschlussbericht der Gestapo wurde R. L. als hinreichend überführt und geständig bezeichnet. Dass R. L. nicht die Namen aller Männer, zu denen er Kontakt hatte, benennen konnte oder wollte, führte zu der diffamierenden Bemerkung der Gestapo, er habe es „sogar so stark getrieben, daß er nicht mehr in der Lage ist, nur annähernd die Zahl der Männer anzugeben.“¹⁶³ R. L.s abschließende Bemerkungen aus der Vernehmung wurden durch die Gestapo-Beamten kommentiert als R. L.

will auch versucht haben, eine Frau zu finden – es kann der Wahrheit entsprechen, denn in seiner Wohnung wurden verschiedene Liebesbriefe von Frauen vorgefunden¹⁶⁴

In einem internen Schreiben der Kriminalpolizeidienststelle Kassel zur Bekämpfung der Homosexualität wurde als Ermittlungsvorgehen eingefordert, dass Beschuldigte nach ihrer „erkennungsdienstlichen Behandlung eingehend nach Briefen von Gleichgesinnten und Freunden zu durchsuchen [seien], ebenso [...] ihre Wohnräume“¹⁶⁵. Dieses Vorgehen scheint demnach nicht nur im Falle R.L. in Krefeld zur Anwendung gekommen sein, um Beweise gegen Beschuldigte zu sammeln. R. L. stehe „in dringendem Verdacht, Jugendverführer und homosexuell veranlagt zu sein. [...] Es besteht der Verdacht, dass es sich um einen Juden handelt“¹⁶⁶, hieß es in einem Schreiben der Gestapo. Der Verdacht, es könne sich um einen jüdischen Menschen handeln, scheint in der Argumentation der Gestapo mit dem Vorwurf gleichgesetzt zu werden, dass R. L. ein „Jugendverführer“¹⁶⁷ sein könnte. Eine vermutete jüdische Identität wurde im Zuge der Ermittlungen auch bei weiteren Festgenommenen wie ein kriminalisierendes Detail behandelt. Über einen anderen

¹⁶² LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 10.

¹⁶³ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 18.

¹⁶⁴ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 18.

¹⁶⁵ Praktische Durchsetzung des Geheimerlasses, Richtlinien der Kriminalpolizeistelle Kassel vom 11. Mai 1937, zitiert nach Grau (2013), S. 133.

¹⁶⁶ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 7.

¹⁶⁷ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 7.

Beschuldigten, der sich nicht zu seinen Kontakten äußern wollte, schrieben die Gestapo-Beamten, dass er „durch sein winselndes jüdisches Benehmen die Angelegenheit so harmlos wie möglich“¹⁶⁸ darzustellen versuche. Die im rassistischen Antisemitismus enthaltenen Sexualbilder unterstellten jüdischen Menschen verschiedene Sexualverbrechen.¹⁶⁹ Darunter fiel in der nationalsozialistischen Deutung auch eine ausgelebte queere Identität als Form sexueller Devianz. Propaganda gegen jüdische Bürger*innen wurde an dieser Stelle anschlussfähig für Hetze gegen queere Menschen.

Aufgrund von R. L.s Aussage wurden dann weitere Männer festgenommen und wiederum nach ihren Kontakten befragt. Insgesamt ermittelte die Gestapo in diesem Fall gegen 27 Männer, nicht gegen alle konnten genügend Beweise für eine Anklage gefunden werden.¹⁷⁰

Unter den Festgenommenen war G. W., geboren 1914.¹⁷¹ Als kriminalisierendes Detail führte die Gestapo in den Akten mehrfach auf, dass er in „homosexuellen Kreisen den Spitznamen ‚Komteß Hügel‘“¹⁷² trage, seine Anwesenheit im Lokal Ebben wurde ebenfalls als verdächtig gewertet. Im auf den 28. März 1938 datierten Schlussbericht schrieben die Beamten über ihn:

Keiner der Mitbeschuldigten kennt den Namen W., aber Komteß Hügel ist jedem Homosexuellen bekannt. Bei seiner Festnahme wurde ein Lippenstift vorgefunden und vor etwa drei Jahren hat er sich sogar, obwohl er [...] erwerbslos ist, Dauerwellen machen lassen. W. ist bereits von der Kriminalpolizei Krefeld mehrmals zur Verantwortung gezogen worden [...], aber er ließ von der widernatürlichen Unzucht nicht ab und glaubte durch seine Lügereien sich für die Dauer der Bestrafung entziehen zu können. [...] W. stellt sich auf den Standpunkt, daß er nur dann zugeben würde, wenn ihm der Mann oder Bursche gegenüber gestellt würde, mit dem er widernatürliche Unzucht getrieben habe. Mit einem Geständnis braucht bei W. garnicht gerechnet werden, denn auf jede Ermahnung antwortet er nur: ‚Stellen sie mir den Mann gegenüber, gibt er es zu, dann gebe ich auch zu.‘¹⁷³

Diese Feststellung der Gestapo ist aus mehreren Gründen interessant. Zum einen wurde aufgrund äußerlicher Details des Beschuldigten und

¹⁶⁸ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 92.

¹⁶⁹ Braun, Christina von: Diskussion: Zur Bedeutung der Sexualbilder im rassistischen Antisemitismus, in: Feministische Studien 33/2 (2015), S. 299.

¹⁷⁰ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 4.

¹⁷¹ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 36.

¹⁷² LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 36.

¹⁷³ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 41, Anonymisierung nachträglich vorgenommen.

seines szeneeinternen weiblich gelesenen Namens auf die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität des Beschuldigten geschlossen. Seine Identität und Selbstdarstellung, die in der Wahrnehmung der Gestapo von der gesellschaftlich verlangten binären Geschlechterordnung abwich, wurden als Straftat begriffen, beziehungsweise gleichgesetzt mit einem Beweis für Vergehen gegen § 175. Zugleich wurde der Umstand, dass W. sich nicht zu einem Geständnis und der Offenlegung weiterer Namen bewegen ließ, als weiterer Beweis für seine Schuld gewertet. Der Grundsatz, dass jemand erst schuldig ist, wenn eine Straftat eindeutig bewiesen werden kann, scheint außer Kraft gesetzt, als Beweise reichten Anschuldigungen anderer aus zweifelhaften Verhörsituationen aus. Der Hinweis, dass W. der Kriminalpolizei Krefeld bereits bekannt sei, ist ebenfalls interessant. In einem Schreiben der Kriminalpolizeidienststelle Kassel zur Bekämpfung der Homosexualität hieß es, dass Männer, gegen die kein belastendes Material gefunden werden könne, die aber Vergehen gegen § 175 verdächtig wurden „eingehend zu verwarnen, weiter zu beobachten und immer wieder zu revidieren“¹⁷⁴ seien. Damit wurde ein Repressionsapparat gefordert, der die Überwachung aller wegen Vergehen gegen § 175 beschuldigten Menschen ermöglichte, eine Unschuldsumutung existierte nicht mehr. Ob diese Maßnahmen personell umsetzbar waren, ist zwar zweifelhaft, aber der Hinweis im Falle W., der sich in ähnlicher Form in Akten anderer Beschuldigter findet, ist sehr vielsagend hinsichtlich der Intensität, mit der Beschuldigte verfolgt wurden. Zudem lässt dieser Hinweis Rückschlüsse auf eine eng kooperierende Kriminal- und Geheime Staatspolizei in Krefeld zu.

Im Zuge der Ermittlungen im Umfeld des Lokals Ebben wurden Meldebögen angefordert. Mehrere der Festgenommenen erfüllten die Meldekriterien der *Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung*. Unter anderem der als „ausgesprochener Strichjunge“¹⁷⁵ bezeichnete W. L., weitere Beschuldigte, die Parteiorganisationen angehörten oder wehrpflichtig waren. Einer der Beschuldigten arbeitete als

¹⁷⁴ Praktische Durchsetzung des Geheimerlasses, Richtlinien der Kriminalpolizeistelle Kassel vom 11. Mai 1937, zitiert nach Grau (2013), S. 133.

¹⁷⁵ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 20.

tariflicher Angestellter bei der Stadt und wurde im Zuge der Ermittlungen am 19. März 1938 fristlos entlassen.¹⁷⁶

Am Ende dieser Ermittlungsserie standen die Urteilsverkündungen vor der II. großen Strafkammer des Landgerichts Krefeld am 25. August 1938, auf die sich der zu Beginn zitierte Zeitungsartikel bezieht. Die Urteilsverkündungen haben sich als Abschriften in den Gestapo-Akten erhalten und geben einen kleinen Einblick in die Praxis des Gerichts. Es wurden Urteile gegen 25 Personen verhängt.¹⁷⁷ W. L. erhielt, obwohl er den Akten nach der Gestapo bei den Ermittlungen zugearbeitet hatte, mit zwei Jahren eine der höchsten Gefängnisstrafen.¹⁷⁸ Begründet wurde diese hohe Strafe in der erhalten gebliebenen Urteilsausfertigung damit, dass der zum Prozess-Zeitpunkt 20-Jährige ein „unsittliches Gewerbe“¹⁷⁹ betreibe. Von diesem könne man ihn, so die Ansicht des Gerichts, nur mit einer empfindlichen Gefängnisstrafe abschrecken, seine bisherige Straffreiheit und Jugend dürfe nicht strafmildernd einbezogen werden.¹⁸⁰

Über R. L. hieß es in der Urteilsbegründung:

Bei dem Angeklagten handelt es sich offenbar um einen in geschlechtlicher Beziehung krankhaft veranlagten Menschen. Dies ist aber kein Grund, seine Taten besonders mild zu beurteilen. Das Gesetz setzt eine gewisse anormale und krankhafte Veranlagung voraus, denn in der Mehrzahl der Fälle, in denen es zur gleichgeschlechtlichen Betätigung zwischen Männern kommt, wird bei diesen fast stets eine anormale Anlage in geschlechtlicher Hinsicht vorliegen. Dessen ungeachtet ordnet der Gesetzgeber die Bestrafung in diesen Fällen an. Das Gesetz fordert eben von dem Einzelnen, dass er seine Triebe beherrscht und sich in geschlechtlicher Hinsicht Beschränkungen auferlegt. Dies hat der Angeklagte nicht getan.¹⁸¹

Das Gericht begriff Homosexualität als Abnormalität und Krankheit, die Urteilsbegründung wirkt wie eine Antwort auf die von L. in seiner Vernehmung getätigten Aussagen. Dass R.L. „seine Triebe“¹⁸² nicht beherrscht habe, scheint ein Argument für eine verschärfte strafrechtliche Verfolgung gewesen zu sein. Bei allen Angeklagten wirkte die Anzahl der

¹⁷⁶ Vgl. StA Krefeld 4/3800.

¹⁷⁷ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 215, Bl. 229, Bl. 246.

¹⁷⁸ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 229.

¹⁷⁹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 233.

¹⁸⁰ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 233.

¹⁸¹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 254.

¹⁸² LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 254.

sexuellen Handlungen strafverschärfend, das entspricht dem Vorgehen des Landgerichts Düsseldorf.¹⁸³

6.2 September 1938 bis März 1939

Zu einer weiteren Ermittlungsaktion kam es ab September 1938. Als Akteure auf Seiten der Gestapo werden in den Akten die Kriminal-Oberassistenten Otto D. und B. genannt.¹⁸⁴ Laut den Aktenverweisen der Gestapo hatte es nach der Festnahmeserie im Umfeld des Lokals Ebben im Frühjahr 1938 eine teilweise Verlagerung der Szene gegeben, Menschen frequentierten stärker als zuvor das Lokal Mechthold.¹⁸⁵

Der Gestapo sei am 16. September 1938 über zwei im selben Haus wohnhafte Männer mitgeteilt worden, dass sie „regen Verkehr mit jungen Burschen unterhalten [...] und außerdem [...] ständige Gäste in den homosexuellen Lokalen von Ebben und Mechthold“¹⁸⁶ seien. Außerdem habe die „Vertrauensperson [...] noch gesehen, daß die eingehenden Post- und Ansichtskarten mit Kosenamen unterzeichnet waren.“¹⁸⁷ Über beide Männer wurde eine Postkontrolle verhängt, welche erst am 19. Oktober aufgehoben wurde.¹⁸⁸ Die gesammelten Briefe hätten deutlich gemacht, dass es sich bei ihnen um „ausgesprochene Homosexuelle“¹⁸⁹ handle, weshalb man sie am 20. Oktober festnahm und in das Polizeigefängnis einlieferte. Der Hinweis, dass die beiden Personen Gäste in bekannten Szenelokalen seien, bedeutet in diesem Fall eine Kriminalisierung von Besuchen entsprechender Szenelokale. Der Aufenthalt dort wurde bei diesen Ermittlungen erneut zum Indiz für Vergehen gegen § 175. Manche der an die beiden Beschuldigten adressierten Briefe sind als Abschriften in den Akten der Gestapo erhalten geblieben. Der Ton der Briefe, „1 Waggon Küsse extra für mein liebes Fritzchen“¹⁹⁰ und die verwendeten Kosenamen können als Zeichen für innige Beziehungen gewertet werden, welche in den Verhören der Gestapo aber allein auf

¹⁸³ Vgl. Sparing (1997), S. 149.

¹⁸⁴ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 93.

¹⁸⁵ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 93.

¹⁸⁶ LAV NRW R, RW0058 Nr.3880, Bl. 126.

¹⁸⁷ LAV NRW R, RW0058 Nr.3880, Bl. 126.

¹⁸⁸ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr.3880, Bl. 303.

¹⁸⁹ LAV NRW R, RW0058 Nr.3880, Bl. 126.

¹⁹⁰ LAV NRW R, RW0058 Nr.3880, Bl. 303.

sexuelle Aspekte reduziert und als „widernatürliche Unzucht“¹⁹¹ diffamiert wurden.

Bei den weiteren Ermittlungen setzte die Gestapo die Taktik ein, die schon bei der ersten Aktion im Umfeld des Lokals Ebben zur Festnahme mehrerer Menschen geführt hatte. In den Verhören wurden die Beschuldigten dazu gezwungen, Angaben zu den Menschen zu machen, mit denen sie Kontakt gehabt hatten, welche dann wiederum festgenommen und nach weiteren Kontakten befragt werden konnten.

Einer der Festgenommenen sticht besonders hervor. In seinem Verhör am 22. Oktober 1938 äußerte er sich sehr abwertend über queere Menschen. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Umfeld des Lokals Ebben bezeichnete er die dort Festgenommenen als „schwule Biester“¹⁹² und forderte harte Strafen. Erst in einer weiteren Vernehmung erfolgte ein im Protokoll sehr abrupt auftretender Sinneswandel, er gestand Vergehen gegen § 175, da er „jetzt [sein] Konto bereinigen“¹⁹³ wolle. Da sich diese Formulierung in beinahe identischer Form ebenso in anderen Verhören der Ermittlungsreihen findet,¹⁹⁴ liegt die Vermutung nahe, dass die das Verhör führenden Gestapo-Beamten auf die Beschuldigten einwirkten und eventuell Formulierungen vorgaben. Durch die Duisburger Gestapo war es im September 1936 zur Anwendung von „als ‚verschärfte Vernehmung‘ [...] legalisierte Folter“¹⁹⁵ gegen Festgenommene gekommen. Ähnliche Methodiken sind für die Düsseldorfer Gestapo überliefert. Dokumentiert sind unter anderem Fälle, in denen Männer unter menschenunwürdigen Bedingungen in einer Zelle ausharren mussten, wenn sie nicht dazu bereit waren, ein Geständnis über ihnen zur Last gelegte Vergehen nach § 175 zu machen.¹⁹⁶ Auch Fälle von Folter sind im Kontext der „Homosexuellen-Aktion“¹⁹⁷ in Düsseldorf erwiesen. Dabei überließen die Gestapo-Beamten das Prügeln der Gefangenen häufig „kollaborierenden Strichjungen“¹⁹⁸. Die Beamten der Gestapo waren

¹⁹¹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 119.

¹⁹² LAV NRW R, RW0058 Nr.3880, Bl. 99.

¹⁹³ LAV NRW R, RW0058 Nr.3880, Bl. 99.

¹⁹⁴ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 117.

¹⁹⁵ Sparing (1997), S. 133.

¹⁹⁶ Vgl. Sparing (1997), S. 138f.

¹⁹⁷ Sparing (1997), S. 140f.

¹⁹⁸ Fleermann, Jakobs, Sparing (2012), S. 13.

angewiesen, diese „Verhördetails nicht im Protokoll zu vermerken“¹⁹⁹. Das Vorgehen verbirgt sich hinter entsprechenden Formulierungen, oder ist durch Zeug*innenaussagen überliefert.²⁰⁰ Es kann vermutet werden, dass die Vernehmungen in Krefeld unter ähnlichen Gewalteinwirkungen, Androhung von Gewalt oder Erpressungsinstrumenten erfolgten. Darauf deuten die plötzlich auftretenden Meinungsumschwünge in mehreren Protokollen, Verhöre, die teilweise über mehrere Tage hinweg fortgesetzt wurden und die Entmenschlichung der Beschuldigten hin. Gewalt gegen Festgenommene in Verhörsituationen war ein strukturell eingesetztes Werkzeug der Gestapo.

Ein weiterer Beschuldigter sagte am 2. Januar 1939 in seiner Vernehmung aus, er sei in den letzten zehn Jahren nicht bestraft worden, habe davor allerdings eine Geldstrafe von 50 RM bekommen, da er Frauenkleider getragen hätte.²⁰¹ Zudem werde er in „den homosexuellen Kreisen [...] ‚Henny Porten‘ genannt.“²⁰² Die deutsche Schauspielerin Henny Porten (1890-1960) wurde als „schöne Frau, [...] Idealbild [...] dieses Volkes“²⁰³ wahrgenommen. Eine Assoziation mit ihrer Person und den ihr zugeschriebenen Attributen über einen szenenintern gebräuchlichen Namen könnte zum einen für eine trans- oder non-binäre Geschlechtsidentität sprechen. Zum anderen ist der Gebrauch weiblicher Namen als Spitznamen und das Tragen von Frauenkleidung, wie es für andere Beschuldigte ebenso in den Akten Erwähnung fand, ein Indiz dafür, dass die Krefelder Szene für queere Menschen gewisse Freiräume schaffen konnte, in denen bis zu einem bestimmten Grad eine Auslebung der eigenen Identität trotz staatlicher Repressionen möglich war.

Eins der tragischsten Schicksale aus dieser Ermittlungsreihe ist das des jüdischen Hausdieners G., festgenommen am 29. Oktober 1938 gegen 11 Uhr.²⁰⁴ Er wurde am 2. November verhört.²⁰⁵ Von seinem

¹⁹⁹ Fleermann, Jakobs, Sparing (2012), S. 12.

²⁰⁰ Vgl. Fleermann, Jakobs, Sparing (2012), S. 10f.

²⁰¹ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 278 f.

²⁰² LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 278 f.

²⁰³ Pinthus, Kurt: Das Tagebuch 41/1921, zitiert nach: Kasten, Jürgen: "Porten, Henny" in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), S. 643-644, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118817272.html#ndbcontent> (zuletzt aufgerufen am 06. Januar 2023).

²⁰⁴ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 129.

²⁰⁵ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 133.

Verhörprotokoll lassen sich Rückschlüsse auf seine doppelte Diskriminierung aufgrund seiner jüdischen Identität und der Beschuldigung wegen Vergehen gegen § 175 herauslesen. So schildert G. erlittene wirtschaftliche Einbußen aufgrund der antisemitischen Politik des NS-Regimes und seine „Absicht am 16. November Deutschland zu verlassen.“²⁰⁶ Daneben sagt er über weitere Beschuldigte, ihnen sei „bekannt, daß ich Jude bin“²⁰⁷. Andere Festgenommene warfen G. in ihren Verhören vor, er habe sie mit anderen Männern verkuppelt,²⁰⁸ einen Vorwurf, den G. bestritt. Die Aussage G.s, dass anderen Beschuldigten seine jüdische Identität bekannt sei, weist darauf hin, dass die ermittelnden Gestapo-Beamten gezielt danach fragten, da es aus ihrer Sicht wichtig für die Ermittlungen und das Strafmaß war.

Zu E. S., einem der ersten Festgenommenen, haben sich in den Akten des Bestandes RW0058 weitere Unterlagen zu seinem Leben nach der Haft erhalten. Es liegt ein auf den 13. April 1943 datierter Überprüfungsantrag vor, in dem die Krefelder Wach- und Schließgesellschaft um Auskunft bat, ob sich S. für eine Anstellung als Bau-Wachmann eigne. Die Anfrage wurde mit Verweis auf seine Haftstrafe abgewiesen: „Er ist homosexuell veranlagt und könnte im Schutz der Dunkelheit und auf einsamen Baustellen sein schmutziges Handwerk ungestört betreiben.“²⁰⁹

Zu einem weiteren Mann aus diesem Ermittlungsverfahren, der als Jugendlicher zu einer Haftstrafe von 15 Monaten verurteilt wurde, liegen Ermittlungsakten der Gestapo aus den Jahren 1941 und 1942 vor.²¹⁰ Gegen ihn wurde unter anderem wegen „Arbeitsuntreue“²¹¹ ermittelt. Seine Kollegen sagten über ihn bei der Gestapo aus, dass er „in Krefeld in zweifelhaften Lokalen“²¹² verkehren würde. Sie hätten die Vermutung, dass „er homosexuell veranlagt sein könne“²¹³, wobei sie keinerlei Beweise dafür vorbrachten. Die Tatsache, dass der Beschuldigte bereits eine

²⁰⁶ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 133.

²⁰⁷ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 133.

²⁰⁸ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 147.

²⁰⁹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 315.

²¹⁰ Vgl. LAV NRW R, RW0058, Nr. 67273.

²¹¹ LAV NRW R, RW0058, Nr. 67273, Bl. 4.

²¹² LAV NRW R, RW0058, Nr. 67273, Bl. 19.

²¹³ LAV NRW R, RW0058, Nr. 67273, Bl. 19.

Vorstrafe hatte und „Halbjude“²¹⁴ war, scheint dazu geführt zu haben, dass die Gestapo zu einer verschärften Verfolgung tendierte. Nach der Einschätzung eines Gestapo-Beamten handelte es sich bei dem Beschuldigten um einen „ziemlich verwahrloste[n] Mensch[en] [...] [, der] sich viel in zweifelhaften Lokalen“²¹⁵ aufhalte. Bei dieser Feststellung schien der Beamte allein auf die Aussagen der Kollegen des Betroffenen zurückzugreifen, Hinweise auf weitere Ermittlungen finden sich nicht. Im März 1942 wurde der Beschuldigte in ein Arbeitserziehungslager in Gladbeck eingewiesen.²¹⁶ Bei seiner Entlassung im April 1942 musste er eine Erklärung unterschreiben, in der bei erneuten Verstößen die Verschleppung in ein Konzentrationslager angedroht wurde.²¹⁷

Beide Fälle zeigen, dass queere Menschen nach einer verbüßten Haftstrafe weiterhin Repressionsmaßnahmen und Diskriminierung zu befürchten hatten. Eine Verfolgung aufgrund von Vergehen gegen § 175 bedeutete unter Umständen den Verlust der Arbeitsstelle und damit von wirtschaftlicher Stabilität. Eine verbüßte Haftstrafe konnte zu schlechteren Arbeitsverhältnissen und Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche führen. Partei- oder Ehrengerichtsverfahren zogen für Betroffene einen weiteren „sozialen Abstieg“²¹⁸ nach sich. Beschuldigungen und Vorstrafen wegen Vergehen gegen § 175 bedeuteten einen Ausschluss aus der durch die NS-Propaganda konstruierten *Volksgemeinschaft* und kamen damit in wirtschaftlicher Hinsicht einem Berufsverbot gleich.²¹⁹

G. wurde laut der zu seiner Person angelegten Gestapo-Akte im Dezember 1941 „nach Riga evakuiert“²²⁰, vermutlich aber in das dortige Ghetto verschleppt. Es gibt einen weiteren Eintrag bezüglich einer Vermögenssache, datiert auf November bis Dezember 1943.^{221, 222} Nach diesem

²¹⁴ LAV NRW R, RW0058, Nr. 67273, Bl. 10.

²¹⁵ LAV NRW R, RW0058, Nr. 67273, Bl. 22.

²¹⁶ LAV NRW R, RW0058, Nr. 67273, Bl. 22.

²¹⁷ Vgl. LAV NRW R, RW0058, Nr. 9651, Bl. 17.

²¹⁸ Sparing (1997), S. 158.

²¹⁹ Vgl. Sparing (1997), S. 159.

²²⁰ LAV NRW R, RW0058 Nr. 67283, Bl. 5.

²²¹ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 67283, Bl. 5–7.

²²² G. hatte Anteile an einem Haus im Wert von „RM 35500,-“ geerbt, welches auf Betreiben einer Krefelder Anwaltskanzlei, die als „amtlich bestellter Abwickler der früher jüdischen Firma Max Servos“ (LAV NRW R, RW0058 Nr. 67283, Bl. 6f) eigene Ansprüche geltend machte, beschlagnahmt wurde.

Vorgang verliert sich seine Spur. Wahrscheinlich hätte er die Ermordung jüdischer Menschen überleben können, wenn er nicht vor seiner geplanten Ausreise aus Deutschland im Kontext der Ermittlungen im Umkreis des Lokals Ebben wegen Vergehen gegen § 175 festgenommen worden wäre. An seinem Beispiel zeigt sich das Ineinandergreifen der Verfolgungsinstrumente des NS-Staates gegenüber Menschen, die, selbstdefiniert oder durch die Definitionen des NS-Regimes, mehreren verfolgten Minderheiten angehörten.

6.3 Zwischenfazit

Die hier dargestellten Ermittlungen in den Jahren 1938 und 1939 fallen zumindest teilweise in eine Zeitspanne, in der die Düsseldorfer Gestapo sehr aktiv gegen die queere Szene vorging. 1937 und 1938 wurden 400 Menschen festgenommen, in dieser Hinsicht die „umfangreichste Homosexuellen-Aktion der Gestapo“²²³ in Westdeutschland. Die Arbeit der Düsseldorfer Beamten wurde als so erfolgreich wahrgenommen, dass die Gestapo Köln sie im Frühsommer 1938 beim Vorgehen gegen die dortige Szene queerer Menschen um Amtshilfe bat.²²⁴ Diese Vorgänge im Bereich der Düsseldorfer Leitstelle und in Köln, das als „Hochburg der Homosexuellen im Westen“²²⁵ bezeichnet wurde, hatten mit Sicherheit Auswirkungen auf die Arbeit der Beamten der Gestapo-Außendienststelle in Krefeld.

Bei beiden Krefelder Ermittlungsverfahren fällt auf, dass sehr unterschiedliche Personen wegen Vergehen gegen § 175 verfolgt wurden. Neben Menschen, zu denen sich in ihren Verhören und den Notizen in den Gestapo-Akten Hinweise auf eine genderqueere Identität finden, betrafen die Repressionsmaßnahmen Männer in einer monogamen gleichgeschlechtlichen Beziehung und Männer mit verschiedenen, wechselnden Kontakten.²²⁶ In allen Verhören sind nur Andeutungen auf die emotionale Dimension dieser Beziehungen zu finden. Sexuelle Handlungen stehen in den Protokollen im Vordergrund, durch die Gestapo Beamten immer

²²³ Sparing (1997), S. 208.

²²⁴ Vgl. Müller (2003), S. 122 f.

²²⁵ Müller (2003), S. 123.

²²⁶ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 142, Bl. 217, Bl. 224.

negativ konnotiert, beispielsweise als „die größten Sauereien [...], die nur zu denken sind.“²²⁷ Neben diesen Beziehungskonstellationen finden sich allerdings Fälle, in denen Männer beschuldigt wurden, Missbrauch an Kindern und Jugendlichen begangen zu haben.²²⁸

Nach der rechtlichen Definition und damit ebenfalls in der Strafverfolgung und der öffentlichen Wahrnehmung wurden unter dem Begriff der Homosexualität neben einvernehmlichen romantischen und sexuellen Beziehungen zwischen Erwachsenen auch Übergriffe gegenüber Schutzbefohlenen gefasst. Diese Überschneidung, die 1935 durch die Verschärfung des § 175 entstanden war, bewirkte, dass sich aus einer Notwendigkeit zum Schutz der Jugend vor der angeblichen Seuche Homosexualität eine Notwendigkeit für eine breite Menge an Repressionsmaßnahmen gegen queere Menschen konstruieren ließ. Mit der Figur der „Jugendverführer“²²⁹ als Schädlinge des deutschen *Volkskörpers* und der deutschen *Volksgemeinschaft* waren diese Bilder über queere Menschen extrem anknüpfungsfähig für Hetze und Propaganda gegen andere verfolgte Gruppen, beispielsweise jüdische Menschen.

Was ihre gesellschaftliche Position angeht, stellen die in diesen Ermittlungsverfahren beschuldigten Menschen keine einheitliche Gruppe dar. Einige hatten eigene Geschäfte oder Unternehmen, andere waren im Handwerk tätig oder arbeitslos. Politisch finden sich leichte Unterschiede, wobei viele der Beschuldigten, auf die ich bei meiner Recherche gestoßen bin, zumindest Mitglied der DAF waren. Ein Beschuldigter war Ortsgruppenführer einer Stahlhelm-Gruppe und danach bis 1934, als ihm aufgrund seiner Homosexualität sein Austritt nahegelegt wurde, Mitglied der SA.²³⁰ Über einen weiteren Beschuldigten schrieben Beamte der Krefelder Gestapo, dass „er aufgrund der scharfen Maßnahmen des heutigen Staates gegen die Homosexualität diesem ablehnend gegenüber steht.“²³¹ Allerdings kann hier eine Verzerrung vorliegen, schließlich

²²⁷ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 246.

²²⁸ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 59.

²²⁹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 7.

²³⁰ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 57

²³¹ LAV NRW R, RW0058 Nr. 24295, Bl. 6.

fielen Ermittlungen beispielsweise dann in die Zuständigkeit der Gestapo, wenn Beschuldigte Teil einer NS-Organisation waren.

In beiden Ermittlungsverfahren wurden durch die Beschuldigten Szenetreffpunkte im Krefelder Raum benannt. Neben den Lokalen Ebben und Mechthold finden sich Verweise auf flüchtige Kontakte, die über die Bedürfnisanstalten am Süd- und Ostwall und andere Orte im Krefelder Stadtgebiet, beispielsweise Parks und Kinos,²³² entstanden.²³³ In mehreren Verhören finden sich Verweise auf Kontakte von Beschuldigten aus Krefeld zu Menschen in Düsseldorf, Köln und Essen, die dort unter anderem in Lokalen geknüpft wurden.²³⁴ Diese Wirtschaften stellten eine Art Schutzraum dar, sie erlaubten queeren Menschen die Kontaktaufnahme zu einer Zeit, „in der Homosexuelle bereits einem starken Verfolgungsdruck ausgesetzt“²³⁵ waren. Andererseits ist anzunehmen, dass die Gestapo diese Orte aufgrund des Wissens über ihre Funktion für queere Krefelder*innen genauer überwachte, ein Besuch der Gaststätten beinhaltete die Gefahr, denunziert zu werden. Der teilweise Wegfall von Schutzräumen in Wirtschaften durch die Repressionsmaßnahmen des Regimes bedeutete ein „Ausweichen auf oberflächlichere Bekanntschaften [...], die vor allem auf kurzfristige Sexualkontakte“²³⁶ ausgerichtet waren und wurde damit tendenziell gefährlicher. Das bedeutete, dass „homosexuelle Kontakte unter den Bedingungen nationalsozialistischer Repression“²³⁷ einen zufälligen und flüchtigen Charakter erhielten, Kontaktaufnahmen fanden beispielsweise in Bedürfnisanstalten statt. Auch das spiegelt sich in den untersuchten Verhören. Mehrere der Beschuldigten gaben an, dass sie „beim besten Willen die Namen der Männer nicht nennen“²³⁸ könnten. Die Gestapo interpretierte diesen Umstand in den vorliegenden Ermittlungen als Beweis dafür, dass es sich um „schwere Verbrechen handelt oder er später mit denselben die Beziehung ungehindert wieder aufnehmen“²³⁹ wollte. In diesem Kontext setzte die

²³² Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 27.

²³³ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 19.

²³⁴ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 9210, Bl. 78.

²³⁵ Sparing (1997), S. 102.

²³⁶ Sparing (1997), S. 102.

²³⁷ Sparing (1997), S. 107.

²³⁸ LAV NRW R, RW0058, Nr. 9210, Bl. 28.

²³⁹ LAV NRW R, RW0058, Nr. 9210, Bl. 196.

Gestapo in den hier untersuchten Ermittlungsverfahren Lichtbildkarteien und Gegenüberstellungen ein, um mit dem Durchbrechen einer szeneeinternen Anonymität, die einen Schutzcharakter hatte, weitere Personen identifizieren oder bereits Beschuldigte zum Geständnis von das Strafmaß erhöhender Sexualpraktiken zwingen zu können.

Für mehrere Personen aus diesen Ermittlungsvorgängen ist dokumentiert, dass sie durch die Vorstrafen wegen Vergehen gegen § 175 berufliche Nachteile erlitten. Sie verloren ihre Anstellung und die Gestapo verhinderte durch negative Bescheinigungen, dass sie neue Arbeitsplätze finden konnten. Sparing zitiert einen Mann, der ähnliche Erfahrungen machen musste, mit der Einschätzung, dass seine „Strafe nicht 9 Monate betragen hat, sondern lebenslänglich.“²⁴⁰ Das zeichnet sich auch für die Krefelder Fälle ab. Im Zuge des ersten Gerichtsverfahrens im August 1938 veröffentlichte die *Niederrheinische Volkszeitung* in ihrer Berichterstattung die Namen zweier Angeklagter und die Höhe ihrer Haftstrafen. Diese identifizierende Berichterstattung erlaubte Leser*innen der Zeitung direkte Rückschlüsse auf die benannten Personen und bedeutete für diese persönliche Nachteile und gesellschaftliche Repressionen.

7. Verschärfung der Repressionsmaßnahmen

Nach einer Weisung Heydrichs vom 31. August 1939 war die Verfolgung homosexueller Männer vom Geheimen Staatspolizeiamt an die Kriminalpolizei abzugeben.²⁴¹ Diese Änderung der Zuständigkeiten wurde zumindest in Düsseldorf vollzogen. Zwar existierte noch ein für die Verfolgung von Vergehen gegen § 175 und § 218 zuständiges Referat, das aber nur ermitteln sollte, wenn es sich um Vergehen von „in politischem Leben stehenden Personen und Persönlichkeiten oder mit politischem Einschlag“²⁴² handle. Allerdings konnte bereits die Mitgliedschaft in der DAF, der NSV, oder der bei einer größeren Anzahl Beschuldigter vorkommenden Mitgliedschaft in der NSDAP dazu führen, dass die Gestapo und

²⁴⁰ Sparing (1997), S. 160.

²⁴¹ Vgl. Sparing (1997), S. 91.

²⁴² Geschäftsverteilungsplan der Abt. II vom 15.7.1943, in: HStAD RW 36/3, Bl. 17, zitiert nach: Sparing (1997), S. 91.

nicht die Kriminalpolizei die Ermittlungen übernahm.²⁴³ Möglicherweise wurden die Zuständigkeiten in Krefeld, als Außendienststelle der Gestapo Düsseldorf, ähnlich gelöst.

Die Befugnis der Gestapo, Menschen ohne richterlichen Haftbefehl in Schutzhaft zu nehmen, wurde in Düsseldorf nach Kriegsbeginn durch die nun für die Verfolgung queerer Männer zuständige Kriminalpolizei genutzt.²⁴⁴ Das Instrument wurde verwendet, um Ermittlungen weiter voranzutreiben, aber auch als Drohmittel „zur Einschüchterung“²⁴⁵. Es ist dokumentiert, dass „jeder siebte wegen Verstoß gegen § 175 RStGB festgenommene Düsseldorfer [...] von der Gestapo in ‚Schutzhaft‘ genommen“²⁴⁶ wurde. Für den Raum Krefeld sind keine Zahlen bekannt, aber man kann vermuten, dass das Vorgehen ähnlich war.

Die Haftbedingungen in Gefängnissen und Justizstraflagern waren im nationalsozialistischen Strafvollzug deutlich schlechter als während der Weimarer Republik.²⁴⁷ Vergünstigungen und Beschwerderecht wurden stark eingeschränkt, im Fokus stand der „traditionelle Abschreckungs- und Vergeltungsgedanke der Strafe [...] durch verschärfte Disziplin, Zucht und Ordnung“²⁴⁸. Gleichzeitig kam es zu einer Absenkung der Gefangenerversorgung „unter das Niveau der unteren Bevölkerungsschichten“²⁴⁹. Queere Gefangene sollten in den Anstalten voneinander und von anderen Häftlingen getrennt in Einzelhaft oder in Zellen untergebracht werden, um „die Gelegenheit zur Fortsetzung homosexueller Betätigung“²⁵⁰ auszuschließen. Durch andere Häftlingen erlebten wegen Vergehen gegen § 175 einsitzende Menschen aufgrund der Tabuisierung der Homosexualität Ausgrenzung.²⁵¹

Für den Raum Krefeld sind mehrere Fälle bekannt, in denen Männer wegen Vergehen gegen § 175 in Konzentrationslager verschleppt oder

²⁴³ Vgl. Sparing (1997), S. 91f.

²⁴⁴ Vgl. Sparing (1997), S. 94.

²⁴⁵ Sparing (1997), S: 174.

²⁴⁶ Sparing (1997), S. 173.

²⁴⁷ Vgl. Sparing (1997), S. 160.

²⁴⁸ Sparing (1997), S. 160.

²⁴⁹ Sparing (1997), S. 160.

²⁵⁰ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsführer SS und Chef der Dt. Polizei vom 15.12.1939, zitiert nach: Sparing (1997), S. 161.

²⁵¹ Vgl. Sparing (1997), S. 163.

zwangskastriert wurden. Manche von ihnen verstarben an den Folgen. Um diese Verfolgungsphase darzustellen, werde ich im Folgenden auf zwei Lebensläufe eingehen. Die geschilderten verschlimmerten Haftbedingungen betrafen beide Männer.

7.1 Johannes Winkels: Deportation und Zwangsarbeit

Johannes Martin Winkels wurde am 8. Mai 1907 geboren.²⁵² Nach einer Schneiderlehre zog er im Dezember 1937 nach Krefeld, ab Februar 1938 lebte er in der St.-Anton-Straße 68.²⁵³ Im Zuge der zweiten Ermittlungsaktion im Umfeld der Lokale Ebben und Mechthold wurde er im Herbst 1938 in Krefeld verhaftet. Bei einer ersten Vernehmung am 21. November 1938 leugnete er zunächst, homosexuell zu sein, er sei zwar Gast im Lokal Ebben gewesen, habe sich allerdings nur mit der Gastwirtin unterhalten, nie mit den Homosexuellen, die dort ein- und ausgehen würden.²⁵⁴ Winkels merkte in der Vernehmung an, dass in letzter Zeit in dem Lokal „über die Festnahmen der Homosexuellen gesprochen worden“²⁵⁵ sei. Am nächsten Tag wurde Winkels erneut vernommen und gab in diesem Verhör die Namen einiger Männer an, zu denen er Kontakt gehabt hatte.²⁵⁶ In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass von Seiten der Gestapo-Beamten auf Winkels Druck ausgeübt wurde, um ihn zu einem Geständnis zu bewegen. Am 9. März 1939 verurteilte das Landgericht Krefeld Winkels zu zwei Jahren Gefängnis.²⁵⁷

Am 9. September 1939 wurde Winkels nach Hessen in das Gefangenenlager Rodgau I zur Zwangsarbeit verschleppt, nachdem er zuvor Zeit in den Gefängnissen in Wuppertal und Anrath verbracht hatte.²⁵⁸ Im November 1940 wurde er für kurze Zeit aus der Haft entlassen, bevor er im Februar 1941 als sogenannter *Berufsverbrecher* in das Konzentrationslager Sachsenhausen verschleppt wurde.²⁵⁹ Von dort erfolgte am 21. Mai

²⁵² Vgl. Villa Merländer e.V.: Winkels, Johannes (2019), URL: <https://gisdata.krzn.de/files/stolpersteine/krefeld/147.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2023), im Folgenden Villa Merländer (2019 a).

²⁵³ Vgl. Villa Merländer (2019 a).

²⁵⁴ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 171.

²⁵⁵ LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 171.

²⁵⁶ Vgl. LAV NRW R, RW0058 Nr. 3880, Bl. 171.

²⁵⁷ Vgl. Villa Merländer (2019 a).

²⁵⁸ Vgl. Villa Merländer (2019 a).

²⁵⁹ Vgl. Villa Merländer (2019 a).

1941 seine Verlegung in das Konzentrationslager Natzweiler, wo er ebenfalls als Zwangsarbeiter ausgebeutet wurde.²⁶⁰ Ab dem 5. Dezember 1942 befand sich Winkels im Konzentrationslager Dachau. Seine Häftlingskarte verzeichnete ihn als „PSV“²⁶¹. Die Abkürzung stand für polizeiliche Sicherheitsverwahrung und wurde für Menschen genutzt, die als sogenannte *Berufsverbrecher* „ab 1942 auf Befehl Himmlers in die KZs überstellt wurden, um dort schwerste Zwangsarbeit zu leisten.“²⁶² Johannes Winkels verstarb am 17. Februar 1943 in der „Typhusbaracke“²⁶³ in Dachau. Sein Totenschein benennt als Todesursache „Versagen von Herz und Kreislauf bei Unterleibstyphus“²⁶⁴. Am 06. Februar 2019 wurde vor seinem Wohnhaus in der St.-Anton-Straße ein Stolperstein für ihn verlegt.

Durch das „Gewohnheitsverbrechergesetz‘ vom 24. November 1933“²⁶⁵ hatte die Kriminalpolizei die Möglichkeit, eine zeitlich nicht begrenzte Haftzeit in einem Konzentrationslager anzuordnen. Unter diese Regelung fielen neben sogenannten *Berufsverbrechern* „gefährliche Sittlichkeitsverbrecher“²⁶⁶, die so in Vorbeugehaft in ein Konzentrationslager verschleppt werden konnten. Die Internierungsmaßnahme konnte präventiv verhängt werden, die betroffene Person war ausgeliefert, da „sämtliche juristische Rechtsmittel“²⁶⁷ ausgeschlossen waren.

Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges kam es aus „Angst vor [einer] ‚Zersetzung der Wehrkraft‘ durch Homosexuelle“²⁶⁸ zu einer Verschärfung der Verfolgung queerer Menschen. Am 12. Juli 1942 veröffentlichte das Reichssicherheitshauptamt einen Runderlass, nach dem „in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu

²⁶⁰ Vgl. Villa Merländer (2019 a).

²⁶¹ Inhaftierungsdokumente Winkels, Dachau, 01010607 356/10781906/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

²⁶² Arolsen Archives: Häftlingskategorien und ihre Abkürzungen. E-Guide, URL: https://eguide.arolsen-archives.org/fileadmin/eguide-website/downloads/Haftarten_dt.pdf (zuletzt aufgerufen am 15. Februar 2023), S. 5.

²⁶³ Villa Merländer (2019 a).

²⁶⁴ Akte von Winkels, Johann, geboren am 08.05.1907, 01010602 223.179/10368062/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

²⁶⁵ Sparing (1997), S. 179.

²⁶⁶ Sparing (1997), S. 179.

²⁶⁷ Jellonnek (1990), S. 136.

²⁶⁸ Sparing (1997), S. 182.

nehmen²⁶⁹ seien. Durch diesen Erlass nahm die Zahl der als Homosexuelle in Konzentrationslager verschleppten Menschen deutlich zu.²⁷⁰

In den Lagern waren homosexuelle Häftlinge starker Gewalteinwirkung und Erniedrigungen ausgesetzt, die sich auf ihre queere Identität bezogen.²⁷¹ Gesonderte Kennzeichnungen, bewusst größer und sichtbarer, sorgten für eine Erkennbarkeit ihrer Identität und Verfolgungsgründe.²⁷² Dabei wurden in den Lagern zunächst verschiedene Systematiken verwendet, die mit der Einführung eines „rosa Winkel[s]“²⁷³ vereinheitlicht wurden. Queere Häftlinge gehörten zu den Gefangenengruppen, die in der Hierarchie der Lager „am unteren Ende der Skala“²⁷⁴ standen. Sie unterlagen innerhalb der Lagerstrukturen Stigmatisierung und Degradierungsmaßnahmen, beispielsweise eine gesonderte Unterbringung, gerechtfertigt mit dem „Schutz anderer Häftlinge vor der ‚Verseuchung‘“²⁷⁵ oder durch die Übertragung besonders anstrengender und gefährlicher Aufgaben. Im Konzentrationslager Buchenwald wurden sie in einer Strafkompagnie eingesetzt, die verglichen wurde mit der „niedrigste[n] Kaste des Lagers.“²⁷⁶ Im Konzentrationslager Sachsenhausen wurden queere Häftlinge im Klinkerwerk ausgebeutet. Die Gruppe schrumpfte innerhalb von „zwei Monaten [...] auf ein Drittel seiner Menschen“²⁷⁷. Die Häftlinge waren hier wie auch in anderen Lagern willkürlichen Mordaktionen der Wachmannschaften ausgeliefert.²⁷⁸

Queere Häftlinge waren eine Gefangenengruppe mit einer deutlich erhöhten Todesrate.²⁷⁹ In den 90er Jahren ging man von 5000 bis 6000

²⁶⁹ Runderlass Reichssicherheitshauptamt vom 12. Juli 1940, zitiert nach: Grau (2012), S. 311.

²⁷⁰ Vgl. Sparing, Frank, Krischel, Matthis: Kastration von homosexuellen Männern im Nationalsozialismus, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW [Hrsg.]: Justiz und Homosexualität, Geldern 2020, S. 69.

²⁷¹ Vgl. Sparing (1997), S. 187.

²⁷² Vgl. Sparing (1997), S. 187f.

²⁷³ Sparing (1997), S. 188.

²⁷⁴ Sparing (1997), S. 188.

²⁷⁵ Sparing (1997), S. 189.

²⁷⁶ Grau (2013), S. 329.

²⁷⁷ Bericht eines queeren Häftlings, Stümke, Finkler: Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 292, zitiert nach: Sparing (1997), S. 192.

²⁷⁸ Vgl. Sparing (1997), S. 192.

²⁷⁹ Vgl. Sparing (1997), S. 193.

Personen aus, die wegen Vergehen gegen § 175 in Konzentrationslager verschleppt wurden, nur etwa ein Drittel habe die Haft überlebt.²⁸⁰

7.2 August Kaiser: Gefängnishaft und Zwangskastration

Der Ingenieur August Kaiser, geboren am 7. Februar 1889 in Dülken, wohnte zwischen 1929 und 1932 und von 1936 bis 1941 in Krefeld, unter anderem in der Schützenstraße 17.²⁸¹ Am 20. November 1941 wegen Verstößen gegen § 175 verhaftet, wurde er, obwohl nicht vorbestraft, am 8. Mai 1943 durch das Landgericht Krefeld zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.²⁸² Davon wurden ihm vier Monate Untersuchungshaft angerechnet, was darauf deuten kann, dass er geständig war.²⁸³ Als „nicht moorfähig“²⁸⁴ eingestuft, kam Kaiser am 27. Mai 1942 als einer von 25 wegen Vergehen gegen § 175 Verurteilten in das Zuchthaus Remscheid-Lüttringhausen. Die Einstufung spricht dafür, dass Kaiser möglicherweise in ein Straflager im Emsland verschleppt worden wäre. Die Ausbeutung durch schwere körperliche Arbeit in Justizstrafslagern, wie in Lagern im Emsland, betraf Häftlinge bei einer Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis, in der Regel waren es „Zuchthausgefangene und vorbestrafte Gefängnishäftlinge mit einer Strafe von über einem Jahr“²⁸⁵. Wegen Vergehen nach § 175 verurteilte Häftlinge unterlagen in diesen Lagern einer gesonderten Kontrolle.²⁸⁶ Dokumentiert ist der Einsatz von Behandlungsmethoden und schwerer Misshandlungen, „die sonst nur in den Konzentrationslagern an der Tagesordnung waren.“²⁸⁷

Kaiser war als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“²⁸⁸ registriert worden und wurde gezwungen, sich zwischen einer „freiwilligen“ Kastration und einer an die Haft anschließenden Sicherheitsverwahrung²⁸⁹ zu

²⁸⁰ Vgl. Grau (2013), S. 327.

²⁸¹ Vgl. Villa Merländer e.V.: Kaiser, August (2019), URL: <https://gisdata.krzn.de/files/stolpersteine/krefeld/150.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12. Januar 2023), im Folgenden Villa Merländer (2019 b).

²⁸² Vgl. Villa Merländer (2019 b).

²⁸³ Vgl. Villa Merländer (2019 b).

²⁸⁴ Villa Merländer (2019 b).

²⁸⁵ Sparing (1997), S. 164.

²⁸⁶ Vgl. Sparing (1997), S. 166.

²⁸⁷ Sparing (1997), S. 166.

²⁸⁸ Villa Merländer (2019 b).

²⁸⁹ Villa Merländer (2019 b).

entscheiden. Der Eingriff wurde am 23. Juni 1942 durchgeführt.²⁹⁰ August Kaiser verstarb am 24. Januar 1944 im Gefängnis. Die Villa Merländer vermutet aufgrund der Ursachenbeschreibung des „Zuchthaus[es] ‚Herzmuskelschwäche‘ [...] [und des] Standesamt[es] Remscheid ‚hochgradige allgemeine Körperschwäche‘“²⁹¹, dass August Kaisers Tod Folge der Kastration gewesen sei. Wahrscheinlich verstarb er auch aufgrund der schlechten Haftbedingungen. Im November 2019 wurde vor seiner letzten bekannten Adresse ein Stolperstein verlegt.

Zwangskastrationen wurden im Nationalsozialismus mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“²⁹² ab 1933 legalisiert. Die Anordnung des Eingriffs war zulässig, wenn eine Person wegen zweier Sexualstraftatdelikte zu einer Strafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden war und sich aus Sicht des Gerichts ergab, dass die Person „ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher“²⁹³ sei. Trotz unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse zu den Folgen einer Kastration gab es Forderungen nach einer Ausweitung dieser Praxis auf wegen Vergehen gegen § 175 Beschuldigte in der zeitgenössischen Fachliteratur.²⁹⁴ Waren queere Menschen zunächst von dieser Praxis ausgeschlossen, gehörten sie durch die Verschärfung des § 175 und die „Erweiterung des ‚Gesetz[es] zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘, die in § 14 II die Möglichkeit einer ‚freiwilligen Entmannung‘ von Sexualstraftätern und nach §§ 175 und 175a RStGB straffällig[en] Personen“²⁹⁵ beinhaltete, ebenfalls zu der Gruppe möglicher Opfer. § 14 II umfasste im Gegensatz zu § 42 k kein Mindestalter von 21 Jahren und erweiterte den Kreis möglicher Opfer generell stark, da nun „nur noch eine einzige Verurteilung aufgrund einer der im Gesetz aufgeführten Straftatbestände“²⁹⁶ für die Einleitung eines Kastrationsverfahrens ausreichte. Zwar wurde zu Beginn dieser Praxis die Freiwilligkeit der Maßnahme betont, allerdings wurde Häftlingen bei einer

²⁹⁰ Villa Merländer (2019 b).

²⁹¹ Villa Merländer (2019 b).

²⁹² Reichsgesetzblatt I (1933), S. 997, zitiert nach: Sparing, Krischel (2020), S. 56.

²⁹³ Sparing, Krischel (2020), S. 56.

²⁹⁴ Vgl. Sparing, Krischel (2020), S. 57.

²⁹⁵ Sparing, Krischel (2020), S. 59.

²⁹⁶ Sparing, Krischel (2020), S. 60.

Beantragung eine Strafaussetzung oder eine Entlassung aus der Sicherungsverfahren gewährt.²⁹⁷ Vor Gericht konnte eine erfolgte Zwangskastration, möglich sogar vor der Gerichtsverhandlung, zu einer Strafmilderung führen.²⁹⁸ Zudem ist mehrfach dokumentiert, dass es zum „Einsatz von massivem Druck bei der Erlangung der ‚Einwilligung‘“²⁹⁹ kam. Als Druckmittel diente die Androhung lebenslanger Unterbringung in Sicherungsverwahrung oder einer Heil- und Pflegeanstalt.³⁰⁰ Zu diesem Zeitpunkt gab es die Annahme, dass eine vermeintlich erbliche Disposition zu Homosexualität führen würde.³⁰¹ Im Juni 1936 erfolgten in Düsseldorf 202 Zwangskastrationen, „reichsweit waren damit in Düsseldorf nach Berlin“³⁰² die meisten Eingriffe durchgeführt worden. Im Düsseldorfer Kontext war „die Annahme einer ‚erblichen Belastung‘“³⁰³ ausschlaggebend bei der ärztlichen Dokumentierung von queeren Beschuldigten, die von einer Kastration überzeugt werden sollten. In entsprechenden ärztlichen Unterlagen wurden angebliche „Anzeichen schwerster erblicher Belastung“³⁰⁴ mit einer „sicherlich angeborene[n] homosexuelle[n]Veranlagung“³⁰⁵ gleichgesetzt.

Am 23. September 1940 erließ das Reichskriminalpolizeiamt eine Verordnung, nach der „von der Verordnung polizeilicher Vorbeugungshaft gegenüber solchen Homosexuellen, die [...] entmannt sind [...] abzusehen [sei], wenn nach ärztlicher Begutachtung [...] ein Rückfall in homosexuelle Verfehlungen nicht zu befürchten“³⁰⁶ wäre. Dieser Erlass verschaffte den Verfolgungsbehörden in Kombination mit dem Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 12. Juli 1940 ein weiteres Druckmittel. Die Drohung einer Einweisung in ein Konzentrationslager setzten

²⁹⁷ Vgl. Sparing, Krischel (2020), S. 60.

²⁹⁸ Vgl. Sparing (1997), S. 203.

²⁹⁹ Sparing, Krischel (2020), S. 61.

³⁰⁰ Vgl. Sparing, Krischel (2020), S. 73.

³⁰¹ Vgl. Sparing, Krischel (2020), S. 73.

³⁰² Sparing (1997), S. 200.

³⁰³ Sparing (1997), S. 202.

³⁰⁴ Ärztlicher Bericht zur Frage der Entmannung vom 26.2.1937, *in*: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E3, zitiert nach: Sparing (1997), S. 202.

³⁰⁵ Ärztlicher Bericht zur Frage der Entmannung vom 19.6.1937, *in*: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E3, zitiert nach: Sparing (1997), S. 202.

³⁰⁶ Erlass des Reichskriminalpolizeiamt vom 23. September 1940, zitiert nach: Grau (2013), S. 312.

Verfolgungsbehörden bewusst ein, um Beschuldigte zu einer Einwilligung zu einer Kastration zu bewegen.³⁰⁷ Diese sei „fortan häufig die einzige Möglichkeit“³⁰⁸ gewesen, der Verschleppung in ein Konzentrationslager und den damit verbundenen schlechten Überlebenschancen zu entgehen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Kriterien für eine Zwangskastration dermaßen ausgeweitet, dass nun Menschen in Betracht kommen konnten, die sich aus Perspektive der Verfolgungsbehörden aus „Willensschwäche“ hatten von der Seuche [...] anstecken lassen“³⁰⁹. Durch die Eingriffe wurde ein Einfügen der Betroffenen in die „nationalsozialistische ‚Leistungsgesellschaft‘“³¹⁰ angestrebt, da eine angeblich für Vergehen gegen § 175 verantwortliche „Verweichlichung und Leistungsschwäche“³¹¹ beseitigt werden würde.

Durch die Einstufung August Kaisers als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“³¹² im Hinblick auf seine sexuelle Orientierung fiel er ebenfalls in diese Opfergruppe. Von der Bedrohung mit einer Verwahrung in einer an die Haft anschließenden Sicherheitsverwahrung war auch er betroffen, möglich ist in seinem Kontext ebenfalls die Androhung einer Haft in einem Konzentrationslager.

8. Fazit

Im Zusammenhang der Verfolgung queerer Menschen kann allgemein von einer schrittweisen Verschärfung der Repressionsmaßnahmen gesprochen werden, die unmittelbar nach der NS-Machtübernahme Ende Januar 1933 einsetzte. Ging es zunächst darum, das Sichtbarwerden queerer Menschen in der Öffentlichkeit zu unterbinden, wurden durch das NS-Regime nach und nach rechtliche Bedingungen geschaffen, die die Verfolgung systematisierten und sich gegen Individuen richteten. Dazu trug eine in die Öffentlichkeit getragene Skandalisierung von Homosexualität bei, beispielsweise im Rahmen des sogenannten Röhm-Putsches Ende Juni 1934 oder medial begleitete Gerichtsprozesse

³⁰⁷ Vgl. Sparing, Krischel (2020), S. 69.

³⁰⁸ Sparing, Krischel (2020), S. 69.

³⁰⁹ Sparing, Krischel (2020), S. 73.

³¹⁰ Sparing, Krischel (2020), S. 73.

³¹¹ Sparing, Krischel (2020), S. 73.

³¹² Villa Merländer (2019 b).

gegen Menschen wegen Vergehen gegen § 175. Mit der Kriminalpolizei und der Geheimen Staatspolizei waren zwei Verfolgungsinstanzen mit der Ermittlung wegen Verstößen gegen § 175 betraut. Die entstehende Konkurrenz und Kooperation erzeugte ein Spannungsfeld, in dem es zu einer intensiven Repressionspolitik gegen Menschen kam, die man wegen Vergehen gegen § 175 beschuldigte. Durch die Beteiligung der Gestapo an Repressions- und Verfolgungsmaßnahmen war eine ausgelebte queere Identität nicht mehr nur ein Delikt, sondern wurde zu einem Verbrechen, das den Staat gefährdete.

Diese Radikalisierung der Verfolgungsmechanismen lässt sich im Krefelder Kontext ebenfalls feststellen. Die Selbstauflösung queerer Vereine betraf spätestens ab März 1933 queere Menschen in Krefeld und nahm ihnen die Möglichkeit, sich zu organisieren und in Form eines öffentlich stattfindenden Vereinslebens sichtbar zu bleiben. Ebenso wirkten Verbote queerer Zeitschriften im Februar 1933, genau wie die Repressionsmaßnahmen gegen Szenelokale in umliegenden Metropolen und möglicherweise auch in Krefeld. Sichere Räume wurden durch diese Maßnahmen schwierig zu finden, wie sich an den beiden im Rahmen dieser Arbeit behandelten Ermittlungsserien im Kontext zweier Krefelder Lokale zeigt. Zudem lassen die Verhöre Beschuldigter darauf schließen, dass eine Verlagerung der Kontaktsuche aus Lokalen in den anonymeren öffentlichen Raum von Parkanlagen und Bedürfnisanstalten stattfand, was die Betroffenen noch mehr in die Aufmerksamkeit der Gestapo rücken konnte. Für den Krefelder Raum sind aus Vernehmungen von Beschuldigten mehrere Bedürfnisanstalten, Parkanlagen, Straßenecken und Kinos bekannt, die durch queere Menschen für flüchtige sexuelle Kontakte genutzt wurden, allerdings geschah dies teilweise schon vor 1933.

Die gesetzlichen Verschärfungen hatten ebenfalls einen sehr direkten Einfluss auf queere Menschen in Krefeld. In mehreren Fällen wurden Menschen, die vor der Verschärfung des § 175 1935 durch die verantwortlichen Dienststellen nur verwahrt worden waren, da nicht genügend Beweise für eine Anklage vorlagen, nach der Neufassung durch die Gestapo verfolgt und strafrechtlich belangt. Daneben führten weitere Verschärfungen, wie die Ausweitung der Zwangskastration auf wegen

Vergehen gegen § 175 Beschuldigte und die 1941 geschaffene Möglichkeit, mehrfach wegen § 175 Verurteilte als sogenannte *Berufsverbrecher* in Konzentrationslager zu verschleppen, auch in Krefeld zu tiefen Einschnitten in Biografien queerer Menschen.

Allen von mir untersuchten Vernehmungen ist gemein, dass die Bekanntschaften der Beschuldigten in den Gestapo-Akten allein auf sexuelle Tätigkeiten reduziert und diese in einer diffamierenden Art und Weise festgehalten wurden. Hinweise auf Liebesbeziehungen oder Freundschaften wurden nur angedeutet oder als abnormal dargestellt. Die Beschuldigten wurden dadurch stark entmenschlicht.

Zudem fand eine Gleichsetzung statt. Unter Homosexualität wurden nicht nur einvernehmliche Kontakte zwischen Erwachsenen verstanden, sondern es finden sich auch Akten zu Menschen, gegen die wegen Übergriffen gegen Kinder und Jugendlichen oder Exhibitionismus ermittelt wurde. Diese Gleichsetzung machte die Verfolgung queerer Menschen propagandistisch anschlussfähig. Das Anführen des Jugendschutzes oder die Sicherheit einer konstruierten deutschen *Volksgemeinschaft* erlaubte das Konstruieren einer generellen Notwendigkeit für Repression und Gewalt gegen queere Menschen. Ebenfalls wichtig ist die Anmerkung, dass in Krefeld unter dem Begriff „Homosexualität“ neben Menschen, die gleichgeschlechtliche Beziehungen und Kontakte suchten, Personen verfolgt wurden, die möglicherweise genderqueer waren. Homosexualität wurde so zum Überbegriff für verschiedene Lebensrealitäten, die nicht in die nationalsozialistische Propaganda-Vorstellung einer *Volksgemeinschaft* und der sie bildenden Individuen passten.

Des Weiteren lassen sich im Krefelder Kontext Anzeichen dafür finden, dass Homosexualität als Vergehen anknüpfungsfähig für Vorurteile und Hetze gegen andere verfolgte Personengruppen, beispielsweise jüdische Menschen, war. Besonders im Kontext von *Jugendverführungen* scheint der Topos einer jüdischen Verschwörung, die Jugendliche, die Zukunft der *Volksgemeinschaft*, sittlich verführt, verknüpft mit Propagandabildern von sexueller Devianz, sehr anschlussfähig gewesen zu sein. Gestapo und Kripo verwendeten verschiedene Instrumente bei den Ermittlungen gegen queere Menschen. Neben Streifengängen an

bekanntem Treffpunkten und deren Überwachung, war die Gestapo auf Denunziationen aus der Bevölkerung angewiesen. Dabei wurde in mehreren Fällen bereits der Besuch in einem Szenelokal zu einem Indiz für Vergehen gegen § 175. Bei ihren Ermittlungen durfte die Gestapo Wohnungen von Beschuldigten durchsuchen und eine Postkontrolle über sie verhängen. In Vernehmungssituationen kamen Lichtbildkarteien und Gegenüberstellungen zum Einsatz, um weitere Personen zu identifizieren oder Beschuldigten ein Geständnis abzufragen. Dabei kam es in Krefeld vermutlich zu Gewaltanwendungen oder -androhungen gegen Beschuldigte durch Gestapo-Beamte.

Aus dem Thema dieser Arbeit ergeben sich vielfältige Anknüpfungspunkte für weitere Forschungsansätze.

Eine umfangreichere und genauere biografische Untersuchung der wegen Vergehen gegen § 175 Beschuldigten und Verfolgten im Raum Krefeld ist relevant. Die intensive Auswertung der überlieferten Aktenbestände ließe Rückschlüsse auf die genauen Phasen der Homosexuellen-Verfolgung in Krefeld zu. Hatte beispielsweise die NS-Kampagne gegen die katholische Kirche, die in Kloster- oder Sittlichkeitsprozessen 1936 und 1937 einen Höhepunkt fanden,³¹³ auf die Verfolgung queerer Menschen im lokalen Kontext einen erkennbaren Einfluss? Neben der Nutzung bestimmter Rückzugsorte durch queere Menschen kann genauer untersucht werden, wie sichtbar die queere Szene vor 1933 in Krefeld war und wie sie aus der Öffentlichkeit verdrängt wurde. Zudem erlaubt eine detaillierte Betrachtung des Aktenbestandes RW0058 eine statistische Auswertung und kann die Repressionsmaßnahmen der Kriminalpolizei, der Gestapodienststelle und des Landgerichts greifbarer machen. Eine Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Wahrnehmung queerer Menschen in Krefeld und der Reaktion der Bevölkerung auf die Repressionsmaßnahmen ist in diesem Kontext ebenfalls interessant.

Der vorhandene Aktenbestand RW0058 ermöglicht eine Untersuchung hinsichtlich der Frage, welche Rolle der Vorwurf der Homosexualität bei der Verfolgung von Angehörigen der bündischen Jugend in Krefeld

³¹³ Vgl. Schwartz (2019), S. 202.

spielte. Bei meinen Recherchen bin ich auf einen Ermittlungsvorgang der Gestapo gegen Jugendliche aus dem Umfeld des *Nerother Wandervogels* wegen angeblicher Vergehen gegen § 175 gestoßen.³¹⁴ Eine genauere Untersuchung dieses Falls wäre interessant, da Sparing beschreibt, wie der § 175 im Raum Düsseldorf genutzt wurde, um beispielsweise gegen Angehörige des *Nerother Wandervogels* vorzugehen.³¹⁵

Queere Frauen wurden bisher häufig aus der Erforschung der NS-Verfolgung queerer Menschen ausgeklammert. Die überlieferten Gestapo-Akten aus der Außendienststelle Krefeld können nach Hinweisen auf Fälle untersucht werden, in denen eine vermutete oder bewiesene queere Identität bei Krefelder Frauen zu einer Verschärfung von Verfolgungsprozessen führte. Für eine entsprechende Untersuchung könnte mit Unterlagen zu als Sexarbeiterinnen tätigen oder als *asozial* verfolgten Frauen aus dem Bestand RW0058 des Landesarchivs NRW Abteilung Rheinland gearbeitet werden.

Eine Untersuchung der genauen personellen Strukturen der Gestapo und der Kriminalpolizei in der Außendienststelle Krefeld mit einem Fokus auf die Beamten, die für die Verfolgung von Vergehen gegen § 175 zuständig waren, wäre wichtig. Besonders hinsichtlich der Frage, ob und welche Beamte nach 1945 weiter im Polizeidienst tätig gewesen sind. Dabei könnten die in den Gestapo-Akten erwähnten Beamten B. und Otto D. näher beleuchtet werden. Ebenfalls wäre eine Auseinandersetzung mit den zwischen 1933 und 1945 am Landgericht Krefeld beschäftigten Menschen relevant, da diese bei der scheinbaren Legitimierung der NS-Repressionsmaßnahmen gegen Verfolgte ein wichtiges Werkzeug waren. Wer waren diese Menschen und wie sah ihr Leben nach Ende des Zweiten Weltkrieges aus? In welcher Form hatten sie einen Einfluss auf das Geschehen in der Stadt nach 1945?

Im Zusammenhang der NS-Verfolgung queerer Menschen ergibt sich die Frage, wie die durch die NS-Propaganda konstruierten Feindbilder von queeren Menschen mit den Idealvorstellungen erwünschter Männlich- und Weiblichkeit zusammenwirkten. Und wie wirken in der NS-

³¹⁴ Vgl. LAV NRW R, RW0058, Nr. 16392.

³¹⁵ Vgl. Sparing (1997), S. 40.

Propaganda verwendete Vorurteile gegenüber queeren Menschen nach 1945 bis in heutige Stereotypen fort?

Ebenfalls ein wichtiges Forschungsfeld ist die Frage danach, was mit den Menschen, die aufgrund von § 175 in Krefeld verfolgt wurden, nach Kriegsende passierte. Versuchten Opfer Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen? Welchen Diskriminierungen waren sie nach 1945 ausgesetzt? Ab wann etablierte sich im öffentlichen Leben Krefelds in der Nachkriegszeit wieder eine sichtbare queere Szene? Der Paragraf § 175 blieb in der Bundesrepublik in der Fassung von 1935 bis 1969 gültig.³¹⁶ Er wurde erst 1994 ersatzlos gestrichen.³¹⁷ Im Zusammenspiel mit der Frage zu den Menschen im Justizsystem ist es von Interesse zu erforschen, in welchem Umfang bis zur Abschaffung des § 175 noch Menschen in Krefeld danach verfolgt und verurteilt wurden.

³¹⁶ Vgl. Schwartz (2019), S. 222.

³¹⁷ Vgl. Schwartz, Michael: Justiz und Homosexualität im 20. Jahrhundert. Einführende Bemerkungen, *in*: Ministerium der Justiz des Landes NRW [Hrsg.]: Justiz und Homosexualität, Geldern 2020, S. 11.

Literaturverzeichnis

Arolsen Archives: Digital Collections Online der Arolsen Archives, 2021, URL: <https://digitalcollections.its-arolsen.org/> (zuletzt aufgerufen am 24. Februar 2023).

Arolsen Archives: Häftlingskategorien und ihre Abkürzungen. E-Guide, URL: https://eguide.arolsen-archives.org/fileadmin/eguide-website/downloads/Haftarten_dt.pdf (zuletzt aufgerufen am 15. Februar 2023).

Braun, Christina von: Diskussion: Zur Bedeutung der Sexualbilder im rassistischen Antisemitismus, in: *Feministische Studien* 33/2 (2015), S. 293–307.

Degen, Barbara: Weibliche Homosexualität in der Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: *Ministerium der Justiz des Landes NRW [Hrsg.]: Justiz und Homosexualität*, Geldern 2020, S. 96-120.

Deutscher Bundestag, Pressestelle: Bundestag gedenkt am 27. Januar der Opfer des Nationalsozialismus: Verfolgte sexuelle Minderheiten im Mittelpunkt der Gedenkstunde (8. Januar 2023), URL: <https://www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2023/pm-230106-27-januar-928580> (zuletzt aufgerufen am 28. Januar 2023).

Fleermann, Bastian, Jakobs, Hildegard, Sparing, Frank: *Die Gestapo Düsseldorf 1933-1945. Geschichte einer nationalsozialistischen Sonderbehörde im Westen Deutschlands (= Kleine Schriftenreihe der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Band 1)*, Düsseldorf 2012.

Fleermann, Bastian: *Die NS-Zeit 1933-1938. Die Düsseldorfer Kriminalpolizei im Nationalsozialismus*, in: Bastian Fleermann [Hrsg.]: *Die Kommissare. Kriminalpolizei in Düsseldorf und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet*, Düsseldorf 2018, S. 80-157.

Grau, Günter [Hrsg.]: *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*, 2. Auflage der überarbeiteten Neuauflage, Frankfurt a.M. 2013.

Hansen, Hans Peter: Bespitzelt und Verfolgt. Krefelder Lebensläufe aus den Akten der Gestapo (= Schriftenreihe des NS-Dokumentations- und Begegnungszentrums der Stadt Krefeld, Edition Billstein Band 4), Krefeld 1994.

Hauer, Gudrun: Der NS-Staat – ein zwangsheterosexuelles/heteronormatives Konstrukt?, *in*: Michael Schwartz [Hrsg.]: Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch. Band 18), Oldenburg 2014, S. 27–33.

Helfer, Christian, "Hirschfeld, Magnus" *in*: Neue Deutsche Biographie 9 (1972), S. 226-227, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118815237.html#ndbcontent> (zuletzt aufgerufen am 17. Februar 2023).

Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.

Kasten, Jürgen: "Porten, Henny", *in*: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), S. 643-644, URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118817272.html#ndbcontent> (zuletzt aufgerufen am 06. Januar 2023).

Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf [Hrsg.], Sparing, Frank: »... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet«. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997.

Meyer, Angela H.: „Schwachsinn höheren Grades“. Zur Verfolgung lesbischer Frauen in Österreich während der NS-Zeit, *in*: Burkhard Jellonnek, Rüdiger Lautmann [Hrsg.]: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002, S. 83-93.

Müller, Jürgen: Ausgrenzung der Homosexuellen aus der ‚Volksgemeinschaft‘. Die Verfolgung von Homosexuellen in Köln 1933–1945 (= Schriften des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln, Band 9), Köln 2003.

Munier, Julia Noah: Schräg sein, seltsam und verqueren – Queer und Queering, in: LSBTTIQ in Baden und Württemberg. Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland (9. Februar 2017), URL: <https://www.lsbttiq-bw.de/2017/02/09/schraeg-sein-seltsam-und-verqueren-queer-und-queering/> (zuletzt aufgerufen am 01. Dezember 2022).

Ostrowski, Burkhard: Im Blickpunkt von Polizei und Gestapo, in: Reinhard Feinendegen, Hans Vogt [Hrsg.]: Krefeld. Vom Ende des Ersten Weltkrieges bis zur Gegenwart (1918-2004). (= Die Geschichte der Stadt. Band 5), Krefeld 2010, S. 232–266.

Sales Prado, Simon: Queere Menschen, in: Süddeutsche Zeitung (04. September 2022), URL: <https://www.sueddeutsche.de/meinung/muenster-csd-transmann-1.5650661> (zuletzt aufgerufen am 12. Januar 2023).

Schoppmann, Claudia: Zur Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus, in: Burkhard Jellonnek, Rüdiger Lautmann [Hrsg.]: Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt, Paderborn 2002, S. 71-81.

Schupetta, Ingrid: Richard Merländer, Seidenhändler aus Krefeld – Nachforschungen über einen Unbekannten, in: Die Heimat. Krefelder Jahrbuch 64 (1993), S. 60-64.

Schwartz, Michael: Verfolgte Homosexuelle – oder Lebenssituationen von LSBT*QI*?. Einführende Bemerkungen zu einem Forschungsfeld im Umbruch, in: Michael Schwartz [Hrsg.]: Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch. Band 18), Oldenburg 2014, S. 11–17.

Schwartz, Michael: Homosexuelle, Seilschaften, Verrat. Ein transnationales Stereotyp im 20. Jahrhundert (= Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Band 118), Oldenburg 2019.

Schwartz, Michael: Justiz und Homosexualität im 20. Jahrhundert. Einführende Bemerkungen, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW [Hrsg.]: Justiz und Homosexualität, Geldern 2020, S. 11–24.

Sparing, Frank, Krischel, Matthis: Kastration von homosexuellen Männern im Nationalsozialismus, in: Ministerium der Justiz des Landes NRW [Hrsg.]: Justiz und Homosexualität, Geldern 2020, S. 52–73.

Stadt Krefeld: Stolpersteineportal Krefeld, URL: <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/stolpersteine/> (zuletzt aufgerufen am 28.11.2022).

Stadt Krefeld: Peter Jöckel, in: Stolpersteineportal Krefeld, URL: <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/stolpersteine/> (zuletzt aufgerufen am 12. Januar 2023).

Tomberger, Corinna: Homosexuellen-Geschichtsschreibung und Subkultur. Geschlechtertheoretische und heteronormativitätskritische Perspektiven, in: Michael Schwartz [Hrsg.]: Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945 (= Zeitgeschichte im Gespräch. Band 18), Oldenburg 2014, S. 19–26.

Villa Merländer e.V.: Kaiser, August (2019), URL: <https://gis-data.krzn.de/files/stolpersteine/krefeld/150.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12. Januar 2023).

Villa Merländer e.V.: Winkels, Johannes (2019), URL: <https://gis-data.krzn.de/files/stolpersteine/krefeld/147.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12. Februar 2023).

Zinn, Alexander: „Gegen das Sittengesetz“: Staatliche Homosexuellen Verfolgung in Deutschland 1933–1969, in: Alexander Zinn [Hrsg.]: Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2020, S. 15–47.

Zinn, Alexander: »Kein Anlass zum Einschreiten gegeben«: Lesbisches Leben im Nationalsozialismus, in: Alexander Zinn [Hrsg.]: Homosexuelle in Deutschland 1933-1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2020, S. 103-116.

Quellenverzeichnis

Adreßbuch der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. 1936/37, Verlag August Scherl, Deutsche Adreßbuch-Gesellschaft m.b.H.

Akte von Winkels, Johann, geboren am 08.05.1907, 01010602 223.179/10368062/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Inhaftierungsdokumente Winkels, Dachau, 01010607 356/10781906/ITS Digital Archive, Arolsen Archives.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 3880.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 9651.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 24295.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 34061.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 60557.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 67273.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058 Nr. 67283.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW 0058, Nr. 9210.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, RW0058, Nr. 16392.

Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland, RW0058 411.03.03.

Landesarchiv NRW Abteilung Rheinland, NW_1005-G41A/ -034 / NW_1005-G41A-03495.

O.A.: Reichsarbeitsdienstpflicht beschlossen. Eine Ehrung für Generalfeldmarschall zu Mackensen. Die letzte Sitzung vor der Sommerpause, in: Niederrheinisches Tagblatt, 63 (28.6.1935) 148, URL: zeitpunkt.nrw/ulbbn/periodical/titleinfo/4841614 (zuletzt aufgerufen am 26. November 2022).

O.A.: Aus dem Krefelder Gerichtssaal. Krefeld, 18. August 1938. 16 Sittlichkeitsverbrecher vor Gericht, in: Niederrheinische Volkszeitung, 90

(18.8.1938) 226, URL: <https://zeitpunkt.nrw/ulbbn/periodical/tit-leinfo/4708831> (zuletzt aufgerufen am 1. Dezember 2022).

Stadtarchiv Krefeld 4/3800.

